

1976	Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 1976	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 76	Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) 96-1-11, 96-1-14, 96-1-2	53

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	129
--	-----

Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)

Vom 9. Januar 1976

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrer

	§§
1. Privatflugzeugführer	1 bis 5
2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse	6 bis 11
3. Berufsflugzeugführer 1. Klasse	12 und 13
4. Verkehrsflugzeugführer	14 bis 17
5. Privathubschrauberführer	18 bis 22
6. Berufshubschrauberführer	23 bis 28
7. Verkehrshubschrauberführer	29 und 30
8. Motorseglerführer	31 bis 35
9. Segelflugzeugführer	36 bis 41
10. Fallschirmspringer	42 bis 45
11. Freiballonführer	46 bis 49
12. Luftschiffführer	50 bis 53
13. Flugnavigatoren	54 bis 57
14. Flugingenieure	58 bis 61
15. Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei	62 bis 65
16. Musterberechtigung	66 bis 70
17. Instrumentenflugberechtigung	71 bis 76
18. Langstreckenflugberechtigung	77 bis 80
19. Berechtigung für Kunstflug, Schleppflug, Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, Nachtflug und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen ..	81 bis 87
20. Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftfahrern und Einweisung auf weitere Luftfahrzeugmuster	88 bis 97
21. Führer von Luftfahrzeugen besonderer Art und Testflugberechtigungen	98 bis 103

Zweiter Abschnitt

Erlaubnisse und Berechtigungen für sonstiges Luftfahrtpersonal

	§§
1. Prüfer von Luftfahrtgerät	104 bis 111
2. Flugdienstberater	112 bis 114
3. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgeräten	115 und 116

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

1. Alleinflüge für den Erwerb oder zur Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung	117 bis 119
2. Nachweis der fliegerischen und fachlichen Voraussetzungen, Flugenerfahrung der Luftfahrzeugführer, Flugstundenanrechnung und erweiterte Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis	120 bis 127
3. Durchführung der Prüfungen und Überprüfungen, Prüfungsrat, Sachverständige	128
4. Erleichterungen für den Erwerb und die Erneuerung von Erlaubnissen und Berechtigungen	129 und 130
5. Zuständige Behörden, Antragstellung und Sprechfunkdienst	131 bis 133

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften	134 bis 137
---	-------------

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5, 9 a und 10 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (8. Änderungsgesetz) vom 30. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2679), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrer

1. Privatflugzeugführer

§ 1

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer sind

1. die theoretische Ausbildung,
2. die Flugausbildung,
3. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 80 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 3. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Navigation,
3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Verhalten in besonderen Fällen.

(3) Die Flugausbildung umfaßt mindestens 40 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 3 auf Flugzeugen verschiedener Muster, davon 15 Stunden Alleinflug. Wird die Flugausbildung innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen, so ermäßigt sie sich auf 35 Flugstunden, davon 10 Stunden Alleinflug.

(4) In der Flugausbildung nach Absatz 3 müssen enthalten sein

1. je 60 Starts und Landungen, davon 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen auf drei verschiedenen Flugplätzen mit Ausnahme des Flugplatzes, auf dem die Ausbildung durchgeführt wird,
2. zwei Ab- und Anflüge mit anschließender Landung auf einem Verkehrsflughafen mit Flugverkehrskontrollstelle mit Fluglehrer,
3. die selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Navigationsdreiecksfluges von mehr als 300 km Flugstrecke als Alleinflug mit einer Zwischenlandung auf einem mindestens 100 km entfernten Flugplatz sowie einer weiteren Zwischenlandung,

4. fünf Außenlandetübungen mit Fluglehrer mit oder ohne Aufsetzen,
5. eine theoretische und praktische Einführung in den Gebrauch von Funknavigationsgeräten,
6. eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Flugzeuges in besonderen Flugzuständen, bei Flügen in Höhen von mehr als 1 800 m (6000 ft) über Grund, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 2

Erleichterungen

(1) Die Flugausbildung mit Fluglehrer kann teilweise auf selbststartenden Motorseglern durchgeführt werden. Die Flugausbildung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 bis 6 ist auf Flugzeugen durchzuführen. Selbststartende Motorsegler gelten als weiteres Muster im Sinne des § 1 Abs. 3.

(2) Bewerber, die eine Erlaubnis für Motorseglerführer besitzen, können im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 1 25 Flugstunden, im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 2 20 Flugstunden durch Flugzeit als verantwortlicher Führer von selbststartenden Motorseglern ersetzen. Die Flugausbildung nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 4 bis 6 ist auf Flugzeugen durchzuführen.

(3) Bewerber, die eine Erlaubnis für Segelflugzeugführer besitzen, können im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 1 20 Flugstunden, im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 2 15 Flugstunden durch Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf nicht-selbststartenden Motorseglern oder Segelflugzeugen ersetzen. Die Flugausbildung nach § 1 Abs. 4 ist auf Flugzeugen durchzuführen.

(4) Bewerber, die eine Erlaubnis für Hubschrauberführer besitzen, können im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 1 30 Flugstunden, im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 2 25 Flugstunden durch Flugzeit als verantwortlicher Hubschrauberführer ersetzen. Die Flugausbildung nach § 1 Abs. 4 Nr. 1, 4 und 6 ist auf Flugzeugen durchzuführen.

(5) Bewerbern, die im Besitz mehrerer Erlaubnisse sind, wird nur eine der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Erleichterungen gewährt. Die Erleichterung nach Absatz 1 Satz 1 findet in den Fällen der Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.

§ 3

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Privatflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf
1. die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete,
 2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen von Flugzeugen des Musters, auf dem der Bewerber die Prüfung ablegt,
 3. das Verhalten bei besonderen Flugzuständen, in Notfällen und bei Unfällen.

§ 4**Erteilung und Umfang der Erlaubnis,
Luftfahrerschein**

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Privatluftfahrzeugführer nach Muster 1, Beiblatt A, erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt

1. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage. Sie berechtigt zum Führen von Flugzeugen bei Nacht in der Umgebung eines Flugplatzes, wenn der Erlaubnisinhaber eine Gesamtflugerfahrung von 75 Stunden besitzt und je 10 Nachtstarts und Nachtlandungen auf Flugzeugen mit Fluglehrer durchgeführt hat,
2. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern im Geltungsbereich dieser Verordnung. Die §§ 84 und 88 bleiben unberührt.

§ 5**Gültigkeitsdauer, Verlängerung und
Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 24 Flugstunden, darunter drei Streckenflüge zu einem mindestens 100 km entfernten Flugplatz mit Landung sowie je 25 Starts und Landungen, als verantwortlicher Flugzeugführer innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Bei Flugzeugführern, die eine Gesamtflugzeit von mehr als 250 Stunden haben, ermäßigt sich die Anzahl der nach Satz 1 nachzuweisenden Flugstunden auf 18 Stunden. Die nachzuweisende Flugzeit nach Satz 1 und 2 kann bis zu zwei Dritteln durch Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf Motorseglern, Segelflugzeugen oder Drehflüglern ersetzt werden. Die Hälfte der nachzuweisenden Flugstunden kann durch einen Überprüfungsflug mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und den in § 1 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Navigationsdreiecksflug mit Fluglehrer durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer

Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 3 zu wiederholen.

2. Berufsflugzeugführer 2. Klasse**§ 6****Fachliche Voraussetzungen**

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit Instrumentenflugberechtigung in durchgehender Ausbildung sind

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der englischen Sprache sowie in den Fachgebieten Mathematik, Physik und Chemie in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen vor Beginn der theoretischen Ausbildung nach Nummer 2,
2. die theoretische Ausbildung,
3. die Ausbildung auf einem Instrumentenflugübungsgerät,
4. die Flugausbildung,
5. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei Flügen nach den Instrumentenflugregeln,
6. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 700 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 30 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 8. Sie erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete in dem für Berufsflugzeugführer notwendigen Umfang sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Durchführung von Flügen nach den Instrumentenflugregeln auf ein- und mehrmotorigen Flugzeugen.

(3) Die Ausbildung auf einem hierfür vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Instrumentenflugübungsgerät umfaßt mindestens 30 Übungsstunden. Die Ausbildung auf dem Instrumentenflugübungsgerät und die Flugausbildung nach Absatz 5 Nr. 6 müssen aufeinander abgestimmt sein.

(4) Die Flugausbildung umfaßt mindestens 200 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 8 auf Flugzeugen verschiedener Muster, davon mindestens 50 Stunden mit Fluglehrer sowie mindestens 150 Stunden im Alleinflug oder in Begleitung eines Fluglehrers, in denen der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers ausgeübt hat. Soll sich die Instrumentenflugberechtigung auf mehrmotorige Flugzeuge erstrecken, ist die Gesamtflugausbildung nach Satz 1 um mindestens 10 Flugstunden zu erhöhen.

(5) In der Flugausbildung müssen enthalten sein

1. mindestens je 250 Starts und Landungen, davon je 150 Alleinstarts und Alleinlandungen auf mindestens fünf Flugplätzen,
2. je 10 Ab- und Anflüge nach Sichtflugregeln mit Landungen, davon je fünf Ab- und Anflüge mit und ohne Fluglehrer auf mindestens zwei Verkehrsflughäfen mit Flugverkehrskontrollstelle,

3. die selbständige Vorbereitung und Durchführung von Navigationsflügen nach Sichtflugregeln mit einer Gesamtflugzeit von 50 Flugstunden, davon 10 Flugstunden mit Fluglehrer. In der Flugzeit müssen zwei Navigationsflüge über je eine Gesamtstrecke von 600 km mit mindestens zwei Zwischenlandungen und einem zusammenhängenden Flugabschnitt von mindestens 200 km ausgeführt werden, davon je einer mit und ohne Fluglehrer,
4. fünf Stunden Nachtflug nach Sichtflugregeln mit 10 Nachtstarts und 10 Nachtlandungen im Alleinflug und zwei Nachtüberlandflügen mit je einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz mit Fluglehrer, davon ein Überlandflug zur Einweisung und ein Überlandflug, bei dem der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers auszuüben hat,
5. 10 Außenlandeübungen mit Fluglehrer mit oder ohne Aufsetzen,
6. eine Instrumentenflugausbildung von mindestens 30 Flugstunden ohne Sicht nach außen mit Fluglehrer oder in Begleitung eines Fluglehrers, in denen der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers ausgeübt hat. Soll sich die Instrumentenflugberechtigung auf mehrmotorige Flugzeuge erstrecken, erhöht sich die Instrumentenflugausbildung auf mindestens 35 Flugstunden, davon 20 Flugstunden auf dem mehrmotorigen Flugzeugmuster, auf dem die Prüfung nach § 8 abgelegt werden soll.

In der Instrumentenflugausbildung müssen enthalten sein:

- a) Vermittlung der Fähigkeit zur sicheren Führung und Bedienung des verwendeten Flugzeugmusters im Normalflug und in besonderen Flugzuständen nach den Instrumenten,
- b) die praktische Anwendung von Funknavigationshilfen einschließlich Anschneiden und Einhalten vorgegebener Kurse über Grund (QDM, QDR) sowie Einflug in und Einhalten von Warteschleifen,
- c) mindestens 25 Anflüge nach Instrumentenflugverfahren wie ILS, ILS-Rückkurs, NDB und VOR an mindestens drei verschiedenen Flugplätzen, davon mindestens fünf Anflüge unter Instrumentenflugwetterbedingungen,
- d) die selbständige Vorbereitung und Durchführung von mindestens 6 Streckenflügen von insgesamt mindestens fünf Stunden Dauer, davon mindestens zwei Stunden unter Instrumentenflugwetterbedingungen, auf vorgeschriebenen Streckenführungen, davon mindestens zwei Streckenflüge bei Nacht, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abflug- und Anflugverfahren von und zu einem oder mehreren Verkehrsflughäfen,
- e) bei Verwendung eines mehrmotorigen Flugzeuges hat sich die Ausbildung zusätzlich auf mindestens drei Instrumentenanflüge mit anschließender Landung und drei Instrumentenanflüge mit anschließendem Durchstarten bei simuliertem Ausfall eines Triebwerkes zu erstrecken,

7. eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Flugzeuges in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 7

Fachliche Voraussetzungen für Bewerber, die eine Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse für Bewerber, die eine Erlaubnis für Privatflugzeugführer besitzen, sind

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der englischen Sprache sowie in den Fachgebieten Mathematik, Physik und Chemie in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen vor Beginn der theoretischen Ausbildung nach Nummer 3,
2. die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer,
3. die zusätzliche theoretische Ausbildung,
4. die zusätzliche Flugausbildung,
5. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes in englischer Sprache,
6. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.

(2) Die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer muß mindestens 200 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer nach Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen. In der Flugzeit müssen mindestens 50 Stunden Überlandflug, davon zwei Navigationsflüge über je eine Gesamtstrecke von 600 km mit mindestens zwei Zwischenlandungen und einem zusammenhängenden Flugabschnitt von mindestens 200 km, enthalten sein.

(3) Die zusätzliche theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 400 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 8. Sie erstreckt sich auf eine Vertiefung und Erweiterung der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete in dem für Berufsflugzeugführer notwendigen Umfang.

(4) Die zusätzliche Flugausbildung umfaßt mindestens 25 Flugstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 8.

(5) In der zusätzlichen Flugausbildung müssen enthalten sein

1. 10 Flugstunden nach Instrumenten ohne Sicht nach außen und zur Einführung in Navigationsverfahren mittels bodenabhängiger Funknavigation- und Radarhilfen sowie in den Gebrauch von Funknavigationseräten mit Fluglehrer,
2. fünf Stunden Nachtflug nach Sichtflugregeln mit 10 Nachtstarts und 10 Nachtlandungen im Alleinflug und zwei Nachtüberlandflügen mit je einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz mit Fluglehrer, davon ein Überlandflug zur Einweisung und ein Überlandflug, bei dem der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers auszuüben hat,

3. 10 Flugstunden mit Fluglehrer zur Vermittlung der im gewerbsmäßigen Luftverkehr zu fordernden praktischen Fähigkeiten.

(6) Für Bewerber, die die Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge besitzen, verringert sich die Flugausbildung nach Absatz 4 auf 15 Flugstunden. Absatz 5 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

(7) Für Bewerber, die die Nachtflugberechtigung oder die Instrumentenflugberechtigung besitzen, verringert sich die Flugausbildung nach Absatz 4 auf 10 Flugstunden. Absatz 5 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Berufsflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Bewerber, der die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit Instrumentenflugberechtigung in durchgehender Ausbildung (§ 6) erwerben will, hat in der Prüfung die zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln und nach Instrumentenflugregeln auf ein- und mehrmotorigen Flugzeugen notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die theoretische Prüfung für Flüge nach Instrumentenflugregeln auf mehrmotorigen Flugzeugen kann ohne den Nachweis der nach § 6 Abs. 5 Nr. 6 Satz 2 geforderten praktischen Ausbildung auf einem mehrmotorigen Flugzeug abgelegt werden. Soll sich die Instrumentenflugberechtigung auf mehrmotorige Flugzeuge erstrecken, hat der Bewerber die Instrumentenflugprüfung auf dem in der Instrumentenflugausbildung verwendeten mehrmotorigen Flugzeugmuster abzulegen.

§ 9

Vorzeitige Beendigung der durchgehenden Ausbildung nach § 6

Der Bewerber um die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit Instrumentenflugberechtigung, der die durchgehende Ausbildung vorzeitig beendet, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis für Privatflugzeugführer oder für Berufsflugzeugführer 2. Klasse nach § 7 erwerben. Dabei wird die 15 Stunden Alleinflug übersteigende Alleinflugzeit sowie die Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers, in denen der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers ausgeübt hat, auf die Flugzeit nach § 7 Abs. 2 angerechnet.

§ 10

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Berufsluftfahrzeugführer nach Muster 2, Beiblatt A, erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privatflugzeugführer,
2. im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster bis zu einem Höchstgewicht von 20 000 kg,
3. im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster,
4. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr als Inhaber einer Testflugberechtigung als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster.

(3) Dem Bewerber, der die Prüfung nach § 8 Abs. 2 abgelegt hat, wird bei Erteilung der Erlaubnis die Instrumentenflugberechtigung erteilt. Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Berechtigung richten sich nach den §§ 74 und 75.

(4) Eine Tätigkeit im militärischen Luftverkehr im Bereich der Bundeswehr und, soweit völkerrechtliche Verträge nicht entgegenstehen, der stationierten Truppen darf nur nach Maßgabe der vom Bundesminister der Verteidigung auf Grund des § 30 des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Bestimmungen ausgeübt werden.

§ 11

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Privatflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden, davon 10 Stunden Überlandflug, als verantwortlicher Flugzeugführer innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Die nachzuweisende Flugzeit als verantwortlicher Flugzeugführer kann durch 30 Flugstunden als zweiter Flugzeugführer ersetzt werden, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers in dessen Begleitung und unter seiner Aufsicht ausgeübt worden ist. Die Hälfte der nachzuweisenden Flugstunden kann durch einen Überprüfungsflug mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden.

(3) Flugzeiten als zweiter Flugzeugführer nach Absatz 2 können nur angerechnet werden, wenn ein solcher durch Rechtsvorschriften, im Flughandbuch oder anderen Betriebsanweisungen vorgeschrieben oder durch den Halter mit Zustimmung der Erlaubnisbehörde angeordnet ist.

(4) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen der in § 6 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 bezeichneten Navigationsflüge mit einem Fluglehrer durchgeführt hat. Der Navigationsflug nach Satz 1 entfällt, wenn der Bewerber den Überprüfungsflug nach § 75 Abs. 3 durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 8 zu wiederholen.

3. Berufsflugzeugführer 1. Klasse

§ 12

Fachliche Voraussetzungen, Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Inhabern der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse und einer nach den Vorschriften dieser Verordnung erteilten Musterberechtigung für ein Flugzeug der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrsflugzeuge als verantwortlicher Flugzeugführer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) wird auf Antrag die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Berufsflugzeugführer 1. Klasse nach Muster 3 erteilt.

(2) Der Umfang der Erlaubnis richtet sich nach § 10.

§ 13

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

Für die Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis gilt § 17 mit Ausnahme des § 17 Abs. 4 Satz 3 sinngemäß. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, muß der Bewerber Inhaber der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit Instrumentenflugberechtigung und der Musterberechtigung für ein Flugzeug der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrsflugzeuge sein.

4. Verkehrsflugzeugführer

§ 14

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer sind

1. die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse,
2. die Instrumentenflugberechtigung,
3. die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer,
4. die theoretische und praktische Einweisung nach § 67 für eine Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer innerhalb der letzten 6 Monate vor

Ablegung der Prüfung nach § 15 auf einem Flugzeug mit einem Höchstgewicht von mehr als 20 000 kg.

(2) Die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer muß mindestens umfassen

1. 2 200 Flugstunden als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer innerhalb der letzten 12 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis. In der Flugzeit müssen enthalten sein:

- a) 250 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer mit 100 Stunden Überlandflug und je 50 Nachtstarts und -landungen, davon je 10 Nachtstarts und -landungen innerhalb der letzten 12 Monate,
- b) weitere 200 Stunden Überlandflug,
- c) 500 Flugstunden nach den Instrumentenflugregeln als verantwortlicher Flugzeugführer auf mehrmotorigen Flugzeugen, von denen 100 Stunden durch Übungen auf einem vom Luftfahrt-Bundesamt hierfür anerkannten Instrumentenflugübungsgerät ersetzt werden können,

2. 100 Stunden Nachtflug. Die Flugzeit kann in der Gesamtflugzeit nach Nummer 1 enthalten sein.

(3) Für die Anrechnung von Flugzeiten als zweiter Flugzeugführer nach Absatz 2 gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Von der Flugzeit nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a können 100, von der Flugzeit nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c alle Flugstunden durch entsprechende Flugstunden als zweiter Flugzeugführer ersetzt werden, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers in dessen Begleitung und unter seiner Aufsicht ausgeübt worden ist.

§ 15

Prüfung

Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Verkehrsflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. Die Prüfung erstreckt sich auf die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen eines Flugzeuges des Musters, auf dem der Bewerber nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 eingewiesen worden ist.

§ 16

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Verkehrsflugzeugführer nach Muster 4, Beiblatt A, erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster.

§ 17**Gültigkeitsdauer, Verlängerung
und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Verkehrsflugzeugführer für die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung, jedoch höchstens mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
3. für die Tätigkeit als Privatflugzeugführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber die Gültigkeit der Instrumentenflugberechtigung sowie 30 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer innerhalb der letzten 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Die nachzuweisende Flugzeit als verantwortlicher Flugzeugführer kann durch 45 Flugstunden als zweiter Flugzeugführer, davon 15 Flugstunden, in denen die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers in dessen Begleitung und unter seiner Aufsicht ausgeübt worden ist, ersetzt werden. Die Hälfte der nachzuweisenden Flugstunden kann durch einen Überprüfungsflug mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden.

(3) Für die Anrechnung von Flugzeiten als zweiter Flugzeugführer nach Absatz 2 gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, muß der Bewerber Inhaber der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit Instrumentenflugberechtigung sein und die Prüfung nach § 15 wiederholen.

5. Privathubschrauberführer**§ 18****Fachliche Voraussetzungen**

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Privathubschrauberführer sind

1. die theoretische Ausbildung,
2. die Flugausbildung,
3. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 80 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 20. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungs Vorschriften,
2. Navigation,
3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Verhalten in besonderen Fällen.

(3) Die Flugausbildung umfaßt mindestens 45 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 20, davon mindestens 30 Stunden mit Fluglehrer und 10 Stunden Alleinflug. Wird die Flugausbildung innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen, so ermäßigt sie sich auf 40 Flugstunden, davon mindestens 25 Stunden mit Fluglehrer und 10 Stunden Alleinflug.

(4) In der Flugausbildung nach Absatz 3 müssen enthalten sein

1. zwei Ab- und Anflüge mit anschließender Landung auf einem Verkehrsflughafen mit Flugverkehrskontrollstelle mit Fluglehrer,
2. 20 Außenlandungen auf mindestens fünf Geländen mit begrenztem Raum, davon fünf Alleinlandungen unter Aufsicht eines Fluglehrers,
3. die selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Navigationsdreiecksfluges von mehr als 300 km Flugstrecke als Alleinflug mit einer Zwischenlandung auf einem mindestens 100 km entfernten Flugplatz sowie einer weiteren Zwischenlandung,
4. eine theoretische und praktische Einführung in den Gebrauch von Funknavigationsgeräten,
5. eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Hubschraubers in besonderen Flugzuständen einschließlich Autorotationslandungen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 19**Erleichterungen**

Führer von sonstigen Drehflüglern, Flugzeugführer und Führer von Motorseglern können von den nach § 18 Abs. 3 geforderten Flugstunden 10 Flugstunden durch den Nachweis von Alleinflugzeit auf sonstigen Drehflüglern, Flugzeugen oder Motorseglern ersetzen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt, jedoch kann die Einführung nach § 18 Abs. 4 Nr. 4 auch auf sonstigen Drehflüglern, Flugzeugen oder Motorseglern erfolgen.

§ 20**Prüfung**

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Privathubschrauberführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf
1. die in § 18 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete,
 2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen von Hubschraubern,
 3. das Verhalten in besonderen Flugzuständen, in Notfällen und bei Unfällen.

§ 21

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Privatluftfahrzeugführer nach Muster 1, Beiblatt E, erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt

1. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage. Sie berechtigt zum Führen von Hubschraubern bei Nacht in der Umgebung eines Flugplatzes, wenn der Erlaubnisinhaber eine Gesamtflugerfahrung von 75 Stunden besitzt und je 10 Nachtstarts und Nachtlandeanflüge mit anschließender Landung auf Hubschraubern mit Fluglehrer durchgeführt hat,
2. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Hubschrauberführer auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster beschränkt auf die Ausbildung von Privathubschrauberführern im Geltungsbereich dieser Verordnung. § 88 bleibt unberührt.

§ 22

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 24 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Bei Hubschrauberführern, die eine Gesamtflugzeit von mehr als 250 Stunden als Hubschrauberführer haben, ermäßigt sich die nachzuweisende Flugzeit auf 18 Stunden. Die Hälfte der nachzuweisenden Flugstunden kann durch einen Überprüfungsflug mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden. Die nachzuweisende Flugzeit nach Satz 1 und 2 kann bis zu einem Drittel durch Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf sonstigen Drehflüglern, Flugzeugen oder Motorseglern ersetzt werden.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Geschicklichkeitsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde

kann die Erneuerung von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 20 zu wiederholen.

6. Berufshubschrauberführer

§ 23

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufshubschrauberführer in durchgehender Ausbildung sind

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der englischen Sprache sowie in den Fachgebieten Mathematik, Physik und Chemie in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen vor Beginn der theoretischen Ausbildung nach Nummer 2,
2. die theoretische Ausbildung,
3. die Flugausbildung,
4. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes in englischer Sprache,
5. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 400 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 25. Sie erstreckt sich auf die in § 18 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete in dem für Berufshubschrauberführer notwendigen Umfang.

(3) Die Flugausbildung umfaßt mindestens 160 Flugstunden innerhalb der letzten 18 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 25, davon mindestens 100 Stunden mit Fluglehrer und 50 Stunden im Alleinflug.

(4) In der Flugausbildung müssen mindestens enthalten sein

1. je 250 Starts und Landeanflüge mit anschließender Landung, davon mindestens 130 Starts und Landungen mit Fluglehrer und je 100 Alleinstarts und Alleinlandungen auf mindestens fünf Flugplätzen unter Aufsicht eines Fluglehrers,
2. je 10 Starts und Landeanflüge mit anschließender Landung mit Fluglehrer auf mindestens zwei Verkehrsflughäfen mit Flugverkehrskontrollstelle,
3. 50 Außenlandungen auf mindestens fünf Geländen mit begrenztem Raum, davon mindestens 30 mit Fluglehrer und 10 Alleinlandungen unter Aufsicht eines Fluglehrers sowie je 10 Außenlandungen auf schwierigem Gelände mit und ohne Fluglehrer,
4. 100 Autorotationsübungen, davon mindestens 10 mit Fluglehrer ohne Motorhilfe und 10 im Alleinflug mit oder ohne Motorhilfe,
5. 10 Flugstunden nach Instrumenten ohne Sicht nach außen und zur Einführung in Navigationsverfahren mittels bodenabhängiger Funknavigations- und Radarhilfen sowie in den Gebrauch von Funknavigationsgeräten mit Fluglehrer,

6. fünf Stunden Nachtflug nach Sichtflugregeln mit 10 Nachtstarts und 10 Nachtlandungen im Alleinflug und zwei Nachtüberlandflügen mit je einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz mit Fluglehrer, davon ein Überlandflug zur Einweisung und ein Überlandflug, bei dem der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Hubschrauberführers auszuüben hat,
7. 10 Flüge von insgesamt zwei Stunden Dauer mit hängender Außenlast, deren Gewicht bis zur höchstzulässigen Außenlast des verwendeten Hubschraubermusters zu steigern ist, davon mindestens fünf Flüge mit Fluglehrer und drei Alleinflüge,
8. die selbständige Vorbereitung und Durchführung von Navigationsflügen mit einer Gesamtflugzeit von mindestens 15 Flugstunden, davon mindestens 10 Stunden mit Fluglehrer. In der Flugzeit müssen zwei Navigationsflüge über eine Gesamtstrecke von je 200 km mit mindestens zwei Zwischenlandungen, davon mit mindestens einer Zwischenlandung auf einem Verkehrsflughafen mit Flugverkehrskontrollstelle, enthalten sein,
9. theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Hubschraubers in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 24

**Fachliche Voraussetzungen für Bewerber,
die eine Erlaubnis für Privathubschrauberführer
besitzen**

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Berufshubschrauberführer für Bewerber, die eine Erlaubnis für Privathubschrauberführer besitzen, sind

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der englischen Sprache sowie in den Fachgebieten Mathematik, Physik und Chemie in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen vor Beginn der theoretischen Ausbildung nach Nummer 3,
2. die praktische Tätigkeit als Hubschrauberführer,
3. die zusätzliche theoretische Ausbildung,
4. die zusätzliche Flugausbildung,
5. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes in englischer Sprache,
6. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.

(2) Die praktische Tätigkeit als Hubschrauberführer muß mindestens 180 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer nach Erwerb der Erlaubnis für Privathubschrauberführer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis umfassen. In der Flugzeit müssen 30 Stunden Überlandflug, darunter ein Flug über eine Gesamtstrecke von 200 km mit mindestens einer Zwischenlandung, enthalten sein.

(3) Die zusätzliche theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 350 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 25. Sie erstreckt sich auf eine Vertiefung

und Erweiterung der in § 18 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete in dem für Berufshubschrauberführer notwendigen Umfang.

(4) Die zusätzliche Flugausbildung umfaßt mindestens 30 Flugstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 25.

(5) In der zusätzlichen Ausbildung müssen mindestens enthalten sein

1. 50 Autorotationsübungen, davon mindestens 10 mit Fluglehrer ohne Motorhilfe und 10 im Alleinflug mit oder ohne Motorhilfe,
2. 50 Außenlandungen auf mindestens fünf Geländen mit begrenztem Raum, davon mindestens 30 mit Fluglehrer und 10 Alleinlandungen unter Aufsicht eines Fluglehrers sowie je 10 Außenlandungen auf schwierigem Gelände mit und ohne Fluglehrer,
3. 10 Flugstunden nach Instrumenten ohne Sicht nach außen und zur Einführung in Navigationsverfahren mittels bodenabhängiger Funknavigations- und Radarhilfen sowie in den Gebrauch von Funknavigationsgeräten mit Fluglehrer,
4. fünf Stunden Nachtflug nach Sichtflugregeln mit 10 Nachtstarts und 10 Nachtlandungen im Alleinflug und zwei Nachtüberlandflügen mit je einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz mit Fluglehrer, davon ein Überlandflug zur Einweisung und ein Überlandflug, bei dem der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Hubschrauberführers auszuüben hat,
5. 10 Flüge von insgesamt zwei Stunden Dauer mit hängender Außenlast, deren Gewicht bis zur höchstzulässigen Außenlast des verwendeten Hubschraubermusters zu steigern ist, davon mindestens fünf Flüge mit Fluglehrer und drei Alleinflüge.

(6) Bei Inhabern einer nach § 98 erteilten Erlaubnis für sonstige Drehflügler wird auf den Nachweis der Überlandflugzeit nach Absatz 2 verzichtet. § 19 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Flugzeit 30 Flugstunden ersetzt werden können.

(7) Für Bewerber, die Inhaber der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge sind, verringert sich die Flugausbildung nach Absatz 4 auf 20 Flugstunden. Absatz 5 Nr. 1 und 2 sowie 4 und 5 bleibt unberührt.

(8) Für Bewerber, die Inhaber der Nachtflugberechtigung oder der Instrumentenflugberechtigung sind, verringert sich die Flugausbildung nach Absatz 4 auf 15 Flugstunden. Absatz 5 Nr. 1, 2 und 5 bleibt unberührt.

§ 25

Prüfung

Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Berufshubschrauberführer zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 20 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 26

**Vorzeitige Beendigung
der durchgehenden Ausbildung nach § 23**

Der Bewerber um die Erlaubnis für Berufshubschrauberführer, der die durchgehende Ausbildung nach § 23 vorzeitig beendet, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis für Privathubschrauberführer erwerben. Dabei wird die 15 Stunden Alleinflug übersteigende Alleinflugzeit auf die Flugzeit nach § 24 Abs. 2 angerechnet.

§ 27

**Erteilung und Umfang der Erlaubnis,
Luftfahrerschein**

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Berufsluftfahrzeugführer nach Muster 2, Beiblatt B, erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privathubschrauberführer,
2. im gewerbmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster.

§ 28

**Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung
der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für die Tätigkeit als Berufshubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten,
2. für die Tätigkeit als Privathubschrauberführer mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Die nachzuweisende Flugzeit als verantwortlicher Hubschrauberführer kann durch 30 Flugstunden als zweiter Hubschrauberführer ersetzt werden, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Hubschrauberführers in dessen Begleitung und unter seiner Aufsicht ausgeübt worden ist. Die Hälfte der nachzuweisenden Flugstunden kann durch einen Überprüfungsflug mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden. Die nachzuweisende Flugzeit nach Satz 1 und 2 kann bis zu einem Drittel durch Flugzeit als verantwortlicher Führer von sonstigen Drehflüglern, Flugzeugen oder selbststartenden Motorseglern ersetzt werden.

(3) Für die Anrechnung von Flugzeiten als zweiter Hubschrauberführer nach Absatz 2 gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Geschicklichkeitsflug unter Aufsicht eines Fluglehrers

durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 25 zu wiederholen.

7. Verkehrshubschrauberführer

§ 29

**Fachliche Voraussetzungen,
Erteilung und Umfang der Erlaubnis,
Luftfahrerschein**

(1) Inhabern der Erlaubnis für Berufshubschrauberführer und der Musterberechtigung als verantwortlicher Hubschrauberführer für einen Hubschrauber der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrshubschrauber (§ 68 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5) wird auf Antrag die Erlaubnis für Verkehrshubschrauberführer durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Verkehrsflugzeugführer nach Muster 4, Beiblatt B, erteilt.

(2) Der Umfang der Erlaubnis richtet sich nach § 27.

§ 30

**Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung
der Erlaubnis**

Für die Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis gilt § 17 mit Ausnahme des § 17 Abs. 4 Satz 3 sinngemäß. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, muß der Bewerber Inhaber der Erlaubnis für Berufshubschrauberführer und der Musterberechtigung für einen Hubschrauber der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrshubschrauber sein.

8. Motorseglerführer

§ 31

**Fachliche Voraussetzungen für Bewerber, die eine
Erlaubnis für Flugzeugführer, Hubschrauberführer
oder Segelflugzeugführer nicht besitzen**

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Motorseglerführer sind

1. die theoretische Ausbildung,
2. die Flugausbildung,
3. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 80 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 33. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungs Vorschriften,
2. Navigation,

3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Verhalten in besonderen Fällen.

(3) Die Flugausbildung umfaßt mindestens 35 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 33 auf Motorseglern verschiedener Muster, davon 15 Stunden Alleinflug. Wird die Flugausbildung innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen, so ermäßigt sie sich auf 25 Flugstunden, davon 10 Stunden Alleinflug.

(4) In der Flugausbildung nach Absatz 3 müssen enthalten sein

1. je 60 Starts und Landungen, davon 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen auf drei verschiedenen Flugplätzen mit Ausnahme des Flugplatzes, auf dem die Ausbildung durchgeführt wird, sowie fünf Anflüge und Landungen ohne Fluglehrer bei abgestelltem Motor,
2. die selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Navigationsdreiecksfluges von mehr als 300 km Flugstrecke als Alleinflug mit einer Zwischenlandung auf einem mindestens 100 km entfernten Flugplatz sowie einer weiteren Zwischenlandung,
3. fünf Außenlandeübungen mit Fluglehrer mit oder ohne Aufsetzen,
4. eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Motorseglers in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

(5) Soll die Erlaubnis für den Start von nicht-selbststartenden Motorseglern erteilt werden, muß in der Flugausbildung zusätzlich zu der in Absatz 4 vorgeschriebenen Ausbildung die in § 40 für die jeweilige Startart aufgeführte Anzahl von Starts, die mit Motorseglern oder Segelflugzeugen durchgeführt werden kann, enthalten sein.

§ 32

Erleichterungen

Die Flugausbildung mit Fluglehrer kann teilweise auf Flugzeugen oder Segelflugzeugen durchgeführt werden. Die Flugausbildung nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 und 4 ist auf Motorseglern durchzuführen. Als weiteres Muster im Sinne des § 31 Abs. 3 gilt auch ein Flugzeug oder Segelflugzeug.

§ 33

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Führer von Motorseglern zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die in § 31 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete,
2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen von Motorseglern,
3. das Verhalten in besonderen Flugzuständen, in Notfällen und bei Unfällen.

§ 34

Fachliche Voraussetzungen für Bewerber, die eine Erlaubnis für Flugzeugführer, Hubschrauberführer oder Segelflugzeugführer besitzen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen von selbststartenden Motorseglern sind

1. für Bewerber, die eine Erlaubnis für Flugzeugführer besitzen, eine Einweisung durch einen Fluglehrer mit der Berechtigung zum Ausbilden von Motorseglerführern in die Führung und Bedienung von Motorseglern und deren Beherrschung in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen sowie die Durchführung von 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen mit selbststartenden Motorseglern, davon fünf Anflüge und Landungen bei abgestelltem Motor,
2. für Bewerber, die eine Erlaubnis für Hubschrauberführer besitzen, eine Einweisung durch einen Fluglehrer mit der Berechtigung zum Ausbilden von Motorseglerführern in die Führung und Bedienung von Motorseglern und deren Beherrschung in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen sowie eine Flugzeit von fünf Flugstunden mit 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen mit selbststartenden Motorseglern, davon fünf Anflüge und Landungen bei abgestelltem Motor,
3. für Bewerber, die eine Erlaubnis für Segelflugzeugführer besitzen, eine Einweisung durch einen Fluglehrer mit der Berechtigung zum Ausbilden von Motorseglerführern in die Führung und Bedienung von Motorseglern und deren Beherrschung in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen sowie eine Flugzeit von fünf Stunden auf selbststartenden Motorseglern; in der Flugzeit müssen 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen sowie ein Navigationsdreiecksflug nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 enthalten sein.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen von nicht-selbststartenden Motorseglern sind

1. für Bewerber, die eine Erlaubnis für Flugzeugführer besitzen, eine Einweisung durch einen Fluglehrer mit der Berechtigung zum Ausbilden von Motorseglerführern in die Führung und Bedienung von Motorseglern und deren Beherrschung in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen sowie eine Flugzeit von fünf Stunden auf nicht-selbststartenden Motorseglern oder Segelflugzeugen; in der Flugzeit müssen 30 Starts und 30 Landungen, davon die in § 40 aufgeführte Anzahl von Starts für die jeweilige Startart sowie weitere 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen, enthalten sein,
2. für Bewerber, die eine Erlaubnis für Hubschrauberführer besitzen, eine Einweisung durch einen Fluglehrer mit der Berechtigung zum Ausbilden von Motorseglerführern in die Führung und Bedienung von Motorseglern und deren Beherrschung in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen sowie eine

Flugzeit von 10 Stunden auf nicht-selbststartenden Motorseglern oder Segelflugzeugen; in der Flugzeit müssen 30 Starts und Landungen, davon die in § 40 aufgeführte Anzahl von Starts für die jeweilige Startart sowie weitere 10 Alleinstarts und 10 Alleinlandungen, enthalten sein,

3. für Bewerber, die eine Erlaubnis für Segelflugzeugführer besitzen, eine Einweisung durch einen Fluglehrer mit der Berechtigung zum Ausbilden von Motorseglerführern in die Führung und Bedienung von nicht-selbststartenden Motorseglern und deren Beherrschung in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen sowie die Durchführung von fünf Alleinflügen mit Motorhilfe auf nicht-selbststartenden Motorseglern.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 hat der Bewerber in einer Überprüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Motorseglerführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

§ 35

Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Privatluftfahrzeugführer nach Muster 1, Beiblatt B, erteilt. Für nicht-selbststartende Motorsegler wird die zulässige Startart nach § 40 in den Luftfahrerschein eingetragen.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von Motorseglern der im Luftfahrerschein eingetragenen Arten am Tage entsprechend den eingetragenen Startarten. Sie berechtigt zum Führen von Motorseglern bei Nacht in der Umgebung eines Flugplatzes, wenn der Erlaubnisinhaber eine Gesamtflugerfahrung von 75 Stunden besitzt und je 10 Nachtstarts und Nachtlandungen auf Motorseglern mit Fluglehrer durchgeführt hat. Die Erlaubnis zum Führen von selbststartenden Motorseglern wird auf das Führen von nicht-selbststartenden Motorseglern erweitert, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 nachweist. Die Erlaubnis zum Führen von nicht-selbststartenden Motorseglern wird auf das Führen von selbststartenden Motorseglern erweitert, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 3 nachweist.

(3) Für die Gültigkeitsdauer, die Verlängerung und die Erneuerung der Erlaubnis ist für selbststartende Motorsegler § 5, für nicht-selbststartende Motorsegler § 41 anzuwenden. Die hiernach nachzuweisenden Flugzeiten und Starts können durch die gleiche Anzahl von Flugstunden und Starts auf Flugzeugen und Segelflugzeugen ersetzt werden, jedoch sind mindestens fünf Starts in der jeweiligen Startart nachzuweisen. Die Hälfte der nachzuweisenden Flugstunden und Starts können durch einen Überprüfungsflug mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden.

9. Segelflugzeugführer

§ 36

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Segelflugzeugführer sind

1. die theoretische Ausbildung,
2. die Flugausbildung,
3. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 60 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten vier Jahre vor Ablegung der Prüfung nach § 38. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungs Vorschriften,
2. Navigation,
3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Verhalten in besonderen Fällen.

(3) Die Flugausbildung umfaßt mindestens 30 Flugstunden innerhalb der letzten vier Jahre vor Ablegung der Prüfung nach § 38 auf Segelflugzeugen verschiedener Muster, davon 15 Stunden Alleinflug. Wird die Flugausbildung innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen, so ermäßigt sie sich auf 25 Flugstunden, davon 10 Stunden Alleinflug.

(4) In der Flugausbildung nach Absatz 3 müssen enthalten sein

1. je 60 Starts und Landungen, davon je 20 Alleinstarts und Alleinlandungen und drei Landungen aus ungewohnter Position mit Fluglehrer,
2. drei Landungen mit oder ohne Fluglehrer auf mindestens einem anderen Flugplatz als auf dem, auf dem die Ausbildung durchgeführt wird,
3. die selbständige Vorbereitung und Durchführung eines Überlandfluges als Alleinflug über eine Flugstrecke von mindestens 50 km im Segelflug,
4. eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Segelflugzeuges in besonderen Flugzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 37

Erleichterungen

(1) Die Flugausbildung mit Fluglehrer kann teilweise auf Motorseglern durchgeführt werden. Motorsegler gelten als weiteres Muster im Sinne des § 36 Abs. 3.

(2) Für Bewerber, die eine Erlaubnis für Flugzeugführer besitzen, verringert sich die Flugausbildung auf mindestens 10 Flugstunden auf Segelflugzeugen, für Bewerber, die eine Erlaubnis für Hubschrauberführer besitzen, auf mindestens 15 Flugstunden auf Segelflugzeugen. In der Zeit müssen je 20 Alleinstarts und Alleinlandungen und drei Landungen aus ungewohnter Position mit Fluglehrer sowie die Flugausbildung nach § 36 Abs. 4 Nr. 3 und 4 enthalten sein. § 40 bleibt unberührt.

(3) Für Bewerber, die eine Erlaubnis für selbststartende Motorsegler besitzen, verringert sich die Flugausbildung auf Segelflugzeugen auf mindestens fünf Flugstunden. In der Flugzeit müssen je 15 Alleinstarts und Alleinlandungen und drei Landungen aus ungewohnter Position mit Fluglehrer sowie die Flugausbildung nach § 36 Abs. 4 Nr. 3 und 4 enthalten sein. § 40 bleibt unberührt. Für Bewerber, die eine Erlaubnis für nicht-selbststartende Motorsegler besitzen, wird eine Ausbildung nicht gefordert.

§ 38

Prüfung für Segelflugzeugführer

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Segelflugzeugführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf
1. die in § 36 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete,
 2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen von Segelflugzeugen,
 3. das Verhalten in besonderen Flugzuständen, in Nottfällen und bei Unfällen.

§ 39

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Privatluftfahrzeugführer nach Muster 1, Beiblatt C, erteilt. Die zulässige Startart nach § 40 wird in den Luftfahrerschein eingetragen.

(2) Die Erlaubnis für Segelflugzeugführer berechtigt zum Führen von Segelflugzeugen entsprechend den eingetragenen Startarten am Tage.

§ 40

Zulässige Startarten

Die Erlaubnis nach § 39 wird für diejenigen Startarten erteilt, in denen der Bewerber ausgebildet worden ist. Die Ausbildung muß mindestens umfassen

1. für den Windenstart 10 Starts mit Fluglehrer und 10 Alleinstarts,
2. für den Flugzeugschleppstart fünf Starts mit Fluglehrer und fünf Alleinstarts,
3. für die Ausführung einer sonstigen Startart 10 Starts mit Fluglehrer und 10 Alleinstarts. Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen verfügen.

§ 41

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeit von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 10 Flugstunden oder 30 Starts als verantwortlicher

Führer von Segelflugzeugen, Motorseglern, Flugzeugen oder Hubschraubern sowie die Voraussetzungen für die Verlängerung mindestens einer Startart nach Satz 2 innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Die Verlängerung erstreckt sich auf diejenigen eingetragenen Startarten, für die in den letzten 24 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis mindestens fünf Starts nachgewiesen sind. Die Hälfte der nach Satz 1 nachzuweisenden Flugstunden und Starts kann durch einen Überprüfungsflug auf einem Segelflugzeug mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als fünf Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 38 zu wiederholen.

10. Fallschirmspringer

§ 42

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Fallschirmspringer sind

1. die theoretische Ausbildung,
2. die praktische Ausbildung,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 30 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 43. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Theorie des freien Falles,
3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Verhalten in besonderen Fällen und bei Unfällen.

(3) Die praktische Ausbildung umfaßt

1. das Packen von Fallschirmen,
2. Bodenübungen,
3. mindestens je 10 Ausbildungssprünge mit automatischer und manueller Auslösung innerhalb der letzten 18 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 43.

§ 43

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Fallschirmspringer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf
1. die in § 42 Abs. 2 und 3 Nr. 1 aufgeführten Sachgebiete,
 2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Abspringen mit Fallschirmen,
 3. das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 44

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Fallschirmspringer nach Muster 5 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zu Fallschirmsprüngen mit automatischer und manueller Auslösung. Die Erlaubnis wird auf Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung beschränkt, wenn die praktische Ausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 3 nur Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung umfaßt hat.

§ 45

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber zwei Sprünge mit manueller Auslösung innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Bei Verlängerung einer nach § 44 Abs. 2 Satz 2 beschränkten Erlaubnis sind die nach Satz 1 nachzuweisenden zwei Sprünge mit manueller Auslösung durch zwei Sprünge mit automatischer Auslösung zu ersetzen.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis vier Sprünge mit manueller Auslösung ausgeführt hat. Bei Erneuerung einer nach § 44 Abs. 2 Satz 2 beschränkten Erlaubnis sind die nach Satz 1 nachzuweisenden vier Sprünge mit manueller Auslösung durch vier Sprünge mit automatischer Auslösung zu ersetzen. Ist die Erlaubnis länger als drei Jahre abgelaufen, hat der Bewerber zusätzlich die theoretischen Kenntnisse nach § 42 Abs. 2 vor einem durch die Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen nachzuweisen.

11. Freiballonführer

§ 46

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Freiballonführer sind

1. die theoretische Ausbildung,
2. die Fahrausbildung,

3. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 60 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablegung der Prüfung nach § 47. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Navigation,
3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Verhalten in besonderen Fällen und bei Unfällen.

(3) Die Fahrausbildung umfaßt bei Verwendung von Gasballonen mindestens 10 Ausbildungsfahrten innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablegung der Prüfung nach § 47 mit einer durchschnittlichen Dauer von je zwei Stunden. Die Fahrausbildung umfaßt bei Verwendung von Heißluftballonen mindestens 20 Stunden Fahrzeit mit mindestens je 50 Starts und Landungen innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablegung der Prüfung nach § 47.

(4) In den Ausbildungsfahrten nach Absatz 3 müssen enthalten sein

1. fünf Stunden Fahrzeit bei Temperaturen über 20° Celsius, gemessen in Bodennähe,
2. fünf Stunden Fahrzeit bei Temperaturen unter 0° Celsius, gemessen in Bodennähe.

§ 47

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Freiballonführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die in § 46 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete,
2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen von Freiballonen.

§ 48

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Privatluftfahrzeugführer nach Muster 1, Beiblatt D, erteilt. In den Luftfahrerschein wird diejenige Freiballonart eingetragen, auf der der Bewerber ausgebildet worden ist und die Prüfung nach § 47 abgelegt hat.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von Freiballonen der im Luftfahrerschein eingetragenen Art am Tage. Sie kann auf das Führen von Freiballonen bei Nacht erweitert werden, wenn der Bewerber zwei Fahrten während der Nacht mit einem Freiballonführer, dessen Erlaubnis auf das Führen von Freiballonen bei Nacht erweitert ist, mit einer durchschnittlichen Dauer von je zwei Stunden nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, die zum Führen von Gasballonen berechtigt, kann auf das Führen von Heißluftballonen erweitert werden, wenn der Bewerber eine zusätzliche Fahrausbildung auf Heißluftballonen von mindestens 6 Stunden Fahrzeit und 12 Landungen nachweist.

(4) Eine Erlaubnis, die zum Führen von Heißluftballonen berechtigt, kann auf das Führen von Gasballonen erweitert werden, wenn der Bewerber eine zusätzliche Fahrausbildung auf Gasballonen von mindestens 6 Fahrten mit einer durchschnittlichen Dauer von zwei Stunden nachweist.

§ 49

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber zwei Fahrten als verantwortlicher Freiballonführer innerhalb der letzten 24 Monate, davon mindestens eine Fahrt innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis, nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die nach § 47 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten erneut durch eine Fahrt mit einem Freiballonführer mit Lehrberechtigung nachweist.

12. Luftschifführer

§ 50

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Luftschifführer sind

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der englischen Sprache sowie in den Fachgebieten Mathematik, Physik und Chemie in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen vor Beginn der theoretischen Ausbildung nach Nummer 2.
2. die theoretische Ausbildung.
3. die Fahrausbildung.
4. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes in englischer Sprache.
5. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 300 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 51. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften.
2. Navigation.
3. Meteorologie.
4. Technik.
5. Verhalten in besonderen Fällen.

(3) Die Fahrausbildung umfaßt mindestens 50 Stunden Fahrzeit innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 51 bei verschiedenen Wetterlagen und unterschiedlichen Temperaturen.

(4) In der Fahrausbildung müssen mindestens enthalten sein

1. 20 Fahrten mit Lehrer, davon eine selbständig vorbereitete Fahrt über eine Strecke von mindestens 150 km,
2. 15 Alleinfahrten mit mindestens 10 Fahrstunden,
3. die selbständige Vorbereitung und Durchführung einer Navigationsfahrt von mehr als drei Stunden Fahrdauer als Alleinfahrt,
4. 10 Fahrstunden nach Instrumenten ohne Sicht nach außen und zur Einführung in Navigationsverfahren mittels bodenabhängiger Funknavigations- und Radarhilfen sowie in den Gebrauch von Funknavigationsgeräten mit Lehrer,
5. je drei Landungen mit und ohne Lehrer während der Nacht,
6. das Lösen und Verbringen des Luftschiffes am Mast,
7. theoretische und praktische Einweisungen zur Beherrschung des Luftschiffes in besonderen Fahrzuständen, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

(5) Für Bewerber, die Inhaber einer Erlaubnis für Luftfahrzeugführer sowie der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge oder der Instrumentenflugberechtigung sind, verringert sich die Fahrzeit nach Absatz 3 auf 40 Stunden. Absatz 4 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 bleibt unberührt.

§ 51

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Luftschifführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die in § 50 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete,
2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen von Luftschiffen,
3. das Verhalten in besonderen Fahrzuständen, in Notfällen und bei Unfällen.

§ 52

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Berufsluftfahrzeugführer nach Muster 2, Beiblatt C, erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Luftschiffführer auf Luftschiffen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Fahrten am Tage.

§ 53

**Gültigkeitsdauer, Verlängerung
und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber fünf Fahrten als verantwortlicher Luftschiffführer innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Der Nachweis kann durch eine Überprüfungsfahrt mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis die in Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und in einer Überprüfungsfahrt mit einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen das Fortbestehen seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 51 zu wiederholen.

13. Flugnavigatoren

§ 54

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Flugnavigatoren sind

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der englischen Sprache sowie in den Fachgebieten Mathematik und Physik in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen vor Beginn der theoretischen Ausbildung nach Nummer 2,
2. die theoretische Ausbildung,
3. die praktische Tätigkeit,
4. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei Flügen nach Instrumentenflugregeln,
5. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 600 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 55. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Navigation,
3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Verhalten in besonderen Fällen.

(3) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 200 Flugstunden, in denen der Bewerber die Tätigkeit eines Flug navigators in Begleitung und unter der Aufsicht eines Flug navigators ausgeübt hat, davon mindestens 150 Flugstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 55.

(4) In der praktischen Tätigkeit müssen enthalten sein

1. 20 Standortbestimmungen mittels Astronavigation,
2. 20 Standortbestimmungen mittels anderer Navigationshilfen,
3. 10 Standortbestimmungen mittels Astronavigation, kombiniert mit anderen Navigationshilfen,
4. 10 Langstreckenflugplanberechnungen,
5. 10 Berechnungen des Flugweges mit geringstem Zeitbedarf,
6. eine theoretische und praktische Einweisung in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

Die Standortbestimmungen und Flugplanberechnungen müssen zur Flugdurchführung Anwendung gefunden haben.

(5) Für Inhaber der Langstreckenflugberechtigung ermäßigt sich die praktische Tätigkeit nach Absatz 3 auf 100 Flugstunden.

§ 55

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Flugnavigator zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die in § 54 Abs. 2 aufgeführten Sachgebiete,
2. das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

§ 56

**Erteilung und Umfang der Erlaubnis,
Luftfahrerschein**

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Flugnavigatoren nach Muster 6 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit eines Flug navigators bei der Vorbereitung und Durchführung von Flügen auf Luftfahrzeugen aller Art.

§ 57

**Gültigkeitsdauer, Verlängerung
und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 50 Stunden Flugzeit als Flugnavigator innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Die Hälfte der nachzuweisenden Flugstunden kann durch einen Überprüfungsflug mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen ersetzt werden.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Überprü-

fung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 55 zu wiederholen.

14. Flugingenieure

§ 58

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Flugingenieure sind

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der englischen Sprache in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen vor Beginn der theoretischen Ausbildung nach Nummer 2,
2. die theoretische Ausbildung,
3. die praktische Ausbildung,
4. die praktische Tätigkeit,
5. eine praktische Tätigkeit von 12 Monaten in der Herstellung, Instandhaltung oder Änderung von Flugzeugen, Drehflüglern oder Luftschiffen und beim Betrieb von Luftfahrzeugen, davon 6 Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis,
6. der erfolgreiche Besuch einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule mit einschlägiger Fachrichtung,
7. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe,
8. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei Flügen nach Instrumentenflugregeln.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 300 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 59. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Navigationsgrundlagen,
3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Verhalten in besonderen Fällen.

(3) Die praktische Ausbildung umfaßt eine theoretische und praktische Einweisung in die Bedienung des Luftfahrzeuges, für das die Erlaubnis erteilt werden soll, im Normalflug und in besonderen Flugzuständen sowie in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

(4) Die praktische Tätigkeit im Anschluß an die praktische Ausbildung nach Absatz 3 umfaßt mindestens 200 Flugstunden, in denen der Bewerber die Tätigkeit eines Flugingenieurs in Begleitung und unter Aufsicht eines hierfür von der Erlaubnisbehörde anerkannten Flugingenieurs innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis ausgeübt hat.

(5) Von den 200 Flugstunden nach Absatz 4 können 100 Stunden durch Übungsstunden auf einem von dem Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Flugübungsgerät ersetzt werden.

(6) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn die theoretische Ausbildung nach Absatz 2 mindestens 500 Unterrichtsstunden umfaßt, in denen die durch die praktische Tätigkeit zu erwerbenden Kenntnisse zusätzlich vermittelt werden.

(7) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 6 kann abgesehen werden, wenn der Bewerber in einer Überprüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen einen mindestens gleich hohen Wissensstand nachweist.

§ 59

Prüfung

Der Bewerber hat in einer theoretischen Grundprüfung und einer theoretischen und praktischen Prüfung zum Erwerb der Berechtigung für das in der Ausbildung verwendete Flugzeugmuster nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Flugingenieur zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 60

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Flugingenieure nach Muster 7 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit eines Flugingenieurs an Bord von Luftfahrzeugen des im Luftfahrerschein eingetragenen Musters.

(3) Für den Erwerb einer weiteren Musterberechtigung sind die §§ 67 und 69 sinngemäß anzuwenden.

§ 61

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 30 Stunden als Flugingenieur innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Grundprüfung nach § 59 zu wiederholen.

(4) Für die Verlängerung und Erneuerung einer eingetragenen Musterberechtigung ist § 70 sinngemäß anzuwenden.

15. Bordwarte auf Hubschraubern
im Bundesgrenzschutz
und bei der Polizei

§ 62

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei sind

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Fachgebieten Mathematik, Physik und Chemie,
2. die theoretische Ausbildung,
3. die praktische Ausbildung,
4. eine Berufsausbildung als Facharbeiter oder Geselle mit Lehrabschlußprüfung auf einem für die Tätigkeit eines Bordwartes förderlichen Fachgebiet,
5. die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe,
6. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes in deutscher Sprache.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 500 Stunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 63. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Navigation,
3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Verhalten in besonderen Fällen.

(3) Die praktische Ausbildung umfaßt

1. eine theoretische und praktische Einweisung in die Bedienung des Hubschraubers, für den die Erlaubnis erteilt werden soll, im Normalflug und in besonderen Flugzuständen sowie in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen,
2. eine Einweisung in die Instandhaltung des Hubschraubers, für den die Erlaubnis erteilt werden soll.

(4) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der Bewerber in einer Überprüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen mindestens gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist.

§ 63

Prüfung

Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Bordwart auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei zu stellenden Anforderungen erfüllt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 64

**Erteilung und Umfang der Erlaubnis,
Luftfahrerschein**

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei nach Muster 8 erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit eines Bordwartes an Bord von Hubschraubern des im Luftfahrerschein eingetragenen Musters im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei.

(3) Für den Erwerb einer weiteren Musterberechtigung sind die §§ 67 und 69 sinngemäß anzuwenden.

§ 65

**Gültigkeitsdauer, Verlängerung
und Erneuerung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 30 Stunden als Bordwart innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 63 zu wiederholen.

(4) Für die Verlängerung und Erneuerung einer eingetragenen Musterberechtigung hat der Bewerber fünf Stunden als Bordwart innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung oder Erneuerung der Berechtigung nachzuweisen.

16. Musterberechtigung

§ 66

Musterberechtigung für Luftfahrzeugführer

Flugzeugführer, Führer von Hubschraubern, Luftschiffen und Luftfahrzeugen nach § 98 bedürfen zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeuges der in dem Luftfahrerschein eingetragenen Berechtigung für dieses Muster (Musterberechtigung).

§ 67

Fachliche Voraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Musterberechtigung sind eine theoretische und praktische Einweisung des Luftfahrzeugführers auf diesem Muster innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung.

(2) Die Einweisung hat sich auf die Vermittlung von Kenntnissen über den Aufbau und die Ausrüstung des Luftfahrzeuges, auf die Vermittlung der Fähigkeit zur sicheren Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges im Normalflug und in besonderen Flugzuständen sowie auf das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen zu erstrecken. Die Einweisung ist von dem Fluglehrer oder dem nach § 92 berechtigten Luftfahrzeugführer zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist die ordnungsgemäße Durchführung der Einweisung zu versichern.

(3) Soll sich eine im Luftfahrerschein eingetragene Instrumentenflugberechtigung auf Luftfahrzeuge des Musters erstrecken, für das die Einweisung erfolgt, muß die Einweisung nach Absatz 2 Satz 1 auch für Flüge nach den Instrumentenflugregeln erfolgen. Die Vorschriften über die Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge (§§ 71 ff.) bleiben unberührt.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere bei Neuentwicklungen und für Luftfahrzeuge, für die eine deutsche Musterzulassung noch nicht erteilt ist, kann eine Musterberechtigung ohne die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erteilt werden, wenn hierdurch die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet werden.

§ 68

Fachliche Voraussetzungen in bestimmten Fällen

(1) Flugzeugführer, die erstmalig eine Musterberechtigung für ein mehrmotoriges Flugzeug erwerben wollen, müssen eine Gesamtflugzeit von 100 Stunden auf Flugzeugen nachweisen. Das gleiche gilt für Flugzeugführer, die erstmalig eine Musterberechtigung für ein Flugzeug mit Strahltriebwerk erwerben wollen oder von Flugzeugen mit Strahltriebwerk auf ein Flugzeug mit Propellertriebwerk übergehen wollen. Der Bundesminister für Verkehr kann für bestimmte Flugzeugmuster Ausnahmen von Satz 1 verfügen.

(2) Flugzeugführer, die sich erstmalig auf einem Flugzeug der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrsflugzeuge als verantwortlicher Flugzeugführer betätigen wollen, müssen für den Erwerb der Musterberechtigung eine Gesamtflugzeit von 900 Stunden auf Flugzeugen als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer sowie den Besitz der Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge nachweisen. Für den Erwerb der Musterberechtigung für eine Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer für Flugzeuge mit einem Höchstgewicht von mehr als 200 000 kg muß eine Gesamtflugzeit von 1 500 Stunden als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 20 000 kg nachgewiesen werden. Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn die Baureihe eines Flugzeugmusters das Höchstgewicht von 200 000 kg nur geringfügig überschreitet.

(3) Für die Anrechnung von Flugzeiten als zweiter Flugzeugführer nach Absatz 2 gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 haben die Flugzeugführer, die nur Inhaber der Erlaubnis für Privatflugzeugführer sind, unbeschadet der Einweisung nach § 67 Abs. 2 in einer theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß sie die für den Erwerb der Erlaubnis geforderten Kenntnisse erweitert und vertieft haben, soweit dies für den erstmaligen Erwerb einer Musterberechtigung für Flugzeuge dieser Art erforderlich ist.

(5) Für Führer von Hubschraubern und von Luftfahrzeugen nach § 98 gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Der Bundesminister für Verkehr kann in den Fällen des Absatzes 2 bei Hubschrauberführern von dem Besitz der Instrumentenflugberechtigung Ausnahmen verfügen.

§ 69

Erteilung und Umfang der Musterberechtigung

(1) Die Musterberechtigung wird durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Sie kann für einzelne Muster oder als Sammeleintragung für mehrere Muster erteilt werden. Der Inhaber ist im Rahmen der erteilten Erlaubnis berechtigt, Luftfahrzeuge des oder der eingetragenen Muster zu führen und zu bedienen.

(2) Die Musterberechtigung kann mit Auflagen versehen und insbesondere auf die Tätigkeit als zweiter Luftfahrzeugführer oder auf Flüge nach den Sichtflugregeln beschränkt werden. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Musterberechtigung von einer theoretischen und praktischen Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen.

(3) Die Musterberechtigung wird als Sammeleintragung für solche Luftfahrzeuge erteilt, die vom Bundesminister für Verkehr als gleichwertig anerkannt sind.

(4) Bei einer Sammeleintragung muß der Luftfahrzeugführer vor Antritt eines Fluges mit einem Muster, das er bisher nicht oder innerhalb der letzten 24 Monate nicht geführt oder bedient hat, durch einen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten nach § 92 theoretisch und praktisch vertraut gemacht worden sein. Das theoretische und praktische Vertrautmachen hat sich auf den Aufbau und die Ausrüstung des Luftfahrzeuges, auf die Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges im Normalflug und in besonderen Flugzuständen sowie auf das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen zu erstrecken.

§ 70

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Berechtigung

(1) Die Gültigkeitsdauer der Musterberechtigung bestimmt sich nach der zugrunde liegenden Erlaubnis. Der Bundesminister für Verkehr kann festlegen, daß für bestimmte Luftfahrzeugmuster eine kürzere Gültigkeitsdauer einzutragen ist.

(2) Für die Verlängerung oder Erneuerung der Musterberechtigung hat der Luftfahrzeugführer in den letzten drei Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Musterberechtigung oder vor Stellung des An-

trages auf Erneuerung der Musterberechtigung in einem Überprüfungsflug mit einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, daß seine Befähigung zum Führen und Bedienen von Luftfahrzeugen des Musters sowie zum Ausführen von Notverfahren fortbesteht. Inhaber der Instrumentenflugberechtigung haben diesen Nachweis auf Luftfahrzeugen des Musters und bis zu einer Entscheidungshöhe, auf die sich die Instrumentenflugberechtigung erstrecken soll, ohne Sicht nach außen zu erbringen. Der Bundesminister für Verkehr kann festlegen, daß Luftfahrzeugführer, die weitere Musterberechtigungen verlängert haben wollen, den Überprüfungsflug für bestimmte Muster durch Flugzeit von mindestens fünf Stunden innerhalb der letzten 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Musterberechtigung ersetzen können. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß der Überprüfungsflug ganz oder teilweise durch eine entsprechende Überprüfung auf einem von dem Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Flugübungsgerät des betreffenden Musters ersetzt wird.

(3) Bei einer Sammeleintragung ist nur ein Überprüfungsflug auf einem unter die Sammeleintragung fallenden Luftfahrzeugmuster durchzuführen. Der Bundesminister für Verkehr kann bestimmen, daß der Überprüfungsflug für Luftfahrzeuge bis zu einem Höchstgewicht von 2 000 kg entfällt.

17. Instrumentenflugberechtigung

§ 71

Instrumentenflugberechtigung für Flugzeugführer

(1) Flugzeugführer bedürfen zur Durchführung von Flügen nach den Instrumentenflugregeln der Instrumentenflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Instrumentenflugberechtigung sind

1. die praktische Tätigkeit als Flugzeugführer,
2. die theoretische Ausbildung,
3. die Ausbildung auf einem Instrumentenflugübungsgerät,
4. die Flugausbildung,
5. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei Flügen nach Instrumentenflugregeln.

(3) Die praktische Tätigkeit muß mindestens 150 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer, davon 20 Stunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung, umfassen; in den 150 Flugstunden müssen 50 Stunden Überlandflug enthalten sein.

(4) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 100 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 73. Soll sich die Instrumentenflugberechtigung auf mehrmotorige Flugzeuge erstrecken, ist die theoretische Gesamtausbildung nach Satz 1 auf mindestens 250 Unterrichtsstunden zu erhöhen. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Führung und Bedienung von einmotorigen oder mehrmotorigen Flugzeugen nach den Instrumentenflugregeln.

(5) Die Ausbildung auf einem hierfür vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Instrumentenflugübungsgerät umfaßt mindestens 30 Übungsstunden. Die Ausbildung auf dem Instrumentenflugübungsgerät und die Flugausbildung nach Absatz 7 müssen aufeinander abgestimmt sein.

(6) Die Flugausbildung umfaßt

1. fünf Stunden Nachtflug nach Sichtflugregeln mit 10 Nachtstarts und 10 Nachtlandungen im Alleinflug und zwei Nachtüberlandflügen mit je einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz mit Fluglehrer, davon ein Überlandflug zur Einweisung und ein Überlandflug, bei dem der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Flugzeugführers auszuüben hat,
2. für den Erwerb der Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Flugzeuge eine Instrumentenflugausbildung von mindestens 30 Flugstunden ohne Sicht nach außen mit Fluglehrer,
3. für den Erwerb der Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge eine Instrumentenflugausbildung von mindestens 35 Flugstunden, davon mindestens 20 Flugstunden auf dem mehrmotorigen Flugzeugmuster, auf dem die Prüfung nach § 73 abgelegt werden soll.

(7) In der Instrumentenflugausbildung mit Fluglehrer müssen enthalten sein

1. die Vermittlung der Fähigkeit zur sicheren Führung und Bedienung des verwendeten Flugzeugmusters im Normalflug und in besonderen Flugzuständen nach den Instrumenten,
2. die praktische Anwendung von Funknavigationshilfen einschließlich Anschneiden und Einhalten vorgegebener Kurse über Grund (QDM, QDR) sowie Einflug in und Einhalten von Warteschleifen,
3. mindestens 25 Anflüge nach Instrumentenanflugverfahren wie ILS, ILS-Rückkurs, NDB und VOR an mindestens drei verschiedenen Flugplätzen, davon mindestens fünf Anflüge unter Instrumentenflugwetterbedingungen,
4. die selbständige Vorbereitung und Durchführung von mindestens 6 Streckenflügen von insgesamt mindestens fünf Stunden Dauer, davon mindestens zwei Stunden unter Instrumentenflugwetterbedingungen, auf vorgeschriebenen Streckenführungen, davon mindestens zwei Streckenflüge bei Nacht, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abflug- und Anflugverfahren von und zu einem oder mehreren Verkehrsflughäfen,
5. bei Verwendung eines mehrmotorigen Flugzeuges hat sich die Ausbildung zusätzlich auf mindestens drei Instrumentenanflüge mit anschließender Landung und drei Instrumentenanflüge mit anschließendem Durchstarten bei simuliertem Ausfall eines Triebwerkes zu erstrecken.

(8) Für Bewerber, die Inhaber der Nachtflugberechtigung sind, entfällt die Flugausbildung nach Absatz 6 Nr. 1.

(9) Für Bewerber, die Inhaber der Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Flugzeuge sind, umfaßt die Flugausbildung für die Erweiterung der

Instrumentenflugberechtigung auf mehrmotorige Flugzeugmuster 20 Flugstunden auf dem mehrmotorigen Flugzeugmuster, auf dem die Prüfung nach § 73 Abs. 2 abgelegt werden soll. Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 72

Erleichterungen

Für Bewerber, die eine Instrumentenflugberechtigung für Hubschrauberführer besitzen, entfällt die Ausbildung nach § 71 Abs. 4 Satz 1 sowie die Flugausbildung nach § 71 Abs. 6 Nr. 1 und 2. Die Flugausbildung nach § 71 Abs. 6 Nr. 3 verringert sich auf 20 Flugstunden auf dem mehrmotorigen Flugzeugmuster, auf dem die Prüfung nach § 73 Abs. 2 abgelegt werden soll.

§ 73

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung von Flügen nach den Instrumentenflugregeln notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Soll sich die Instrumentenflugberechtigung auf mehrmotorige Flugzeuge erstrecken, hat der Bewerber zusätzlich die zur Führung und Bedienung von mehrmotorigen Flugzeugen nach Instrumentenflugregeln notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die praktische Prüfung ist auf dem in der Instrumentenflugausbildung verwendeten mehrmotorigen Flugzeugmuster abzulegen. Die theoretische Prüfung kann in diesem Fall nach Abschluß der theoretischen Ausbildung ohne den Nachweis der in § 71 Abs. 6 Nr. 3 geforderten praktischen Ausbildung auf einem mehrmotorigen Flugzeugmuster abgelegt werden.

§ 74

Erteilung und Umfang der Berechtigung

(1) Die Berechtigung wird durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, Flüge nach den Instrumentenflugregeln auf einmotorigen Flugzeugen sowie Anflüge bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m (200 ft) durchzuführen. Hat der Bewerber die theoretische und praktische Prüfung für die Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge abgelegt, erstreckt sich die Berechtigung auch auf Flüge nach den Instrumentenflugregeln mit mehrmotorigen Flugzeugen sowie auf Anflüge bis zu dieser Entscheidungshöhe. Für das in der Prüfung verwendete mehrmotorige Flugzeugmuster wird die Musterberechtigung nach § 69 erteilt, es sei denn, die theoretische Ausbildung und Flugausbildung nach § 71 haben sich nicht auf die nach § 67 Abs. 2 für den Erwerb der Musterberechtigung erforderliche Einweisung erstreckt. Die Instrumentenflugberechtigung wird auf die Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer beschränkt, wenn die nach § 71 Abs. 7 Nr. 3 geforderten fünf Anflüge unter Instrumentenflugwetterbedingungen nicht nachgewiesen werden können. Die Beschränkung entfällt, wenn der volle Nachweis der Voraussetzungen nach § 71 Abs. 7 Nr. 3 erbracht ist.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann verfügen, daß die Instrumentenflugberechtigung für Anflüge bis zu einer Entscheidungshöhe von weniger als 60 m (200 ft) erteilt wird. In diesem Fall sind eine zusätzliche Ausbildung sowie die Befähigung zur Durchführung dieser Anflüge in einer theoretischen und praktischen Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen nachzuweisen.

(4) Entscheidungshöhe ist eine festgelegte Höhe über der höchsten Erhebung innerhalb der ersten 900 m der Start- und Landebahn, bei der ein Fehlanflug eingeleitet werden muß, falls der erforderliche Sichtkontakt für die Fortsetzung des Anfluges nicht gegeben ist.

§ 75

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Berechtigung

(1) Die Berechtigung wird mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten erteilt. Erwirbt der Inhaber einer gültigen Berechtigung die Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer, ist eine ablaufende Berechtigung ohne den Nachweis nach Absatz 2 zu verlängern und an die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis anzupassen.

(2) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er in den letzten drei Monaten vor Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung einen Flug nach den Instrumentenflugregeln entsprechend dem beantragten Umfang der Berechtigung mit einem von einer Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen durchgeführt hat. Die Erlaubnisbehörde kann zulassen, daß der Überprüfungsflug ganz oder teilweise durch eine entsprechende Übung auf einem vom Luftfahrt-Bundesamt hierfür anerkannten Instrumentenflugübungsgerät ersetzt wird. Der Überprüfungsflug entfällt, wenn der Bewerber einen Überprüfungsflug nach § 70 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt hat.

(3) Eine Berechtigung, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 3 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Berechtigung die Überprüfung nach Absatz 2 mit mindestens fünf Anflügen nach Instrumentenflugverfahren nachweist. Für die Erneuerung einer Berechtigung, deren Gültigkeit länger als drei Jahre abgelaufen ist, hat der Bewerber zusätzlich die theoretische Prüfung nach § 73 zu wiederholen. Hierbei findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.

§ 76

Instrumentenflugberechtigung für Luftfahrzeugführer anderer Luftfahrzeuge

(1) Für den Erwerb, den Umfang und die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung für Luftfahrzeugführer anderer Luftfahrzeuge sind die §§ 71 bis 75 sinngemäß anzuwenden. Für den Erwerb der Instrumentenflugberechtigung für Führer von Drehflüglern kann der Bundesminister für Ver-

kehr bestimmen, daß die in § 71 Abs. 5 geforderten Übungsstunden auf einem hierfür vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Instrumentenflugübungsgerät durch 30 Flugstunden ersetzt werden können.

(2) Für Bewerber, die eine Instrumentenflugberechtigung für Flugzeugführer in gleichem Umfang besitzen, entfällt die Ausbildung nach Absatz 1.

18. Langstreckenflugberechtigung

§ 77

Langstreckenflugberechtigung für Flugzeugführer

(1) Flugzeugführer bedürfen im gewerbsmäßigen Luftverkehr oder bei berufsmäßiger Betätigung zur Beförderung von Personen zur Durchführung von Langstreckenflügen der Langstreckenflugberechtigung. Als Langstreckenflug gilt ein Flug, der außerhalb des durch die Koordinaten 72 N 30 E — 25 N 55 E — 25 N 20 W — 30 N 20 W — 40 N 10 W — 60 N 10 W — 72 N 30 E begrenzten Gebietes (Europa und Mittelmeerraum) durchgeführt wird und bei dem die Entfernung zwischen Start- und Landeort mehr als 500 km beträgt.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Langstreckenflugberechtigung sind

1. die Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge,
2. die theoretische Ausbildung,
3. die praktische Einweisung.

(3) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 200 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 18 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 78. Sie erstreckt sich auf die Vermittlung der für den Langstreckenflug erforderlichen Kenntnisse aus den Sachgebieten

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Navigation,
3. Meteorologie.

(4) Die praktische Einweisung besteht aus der Teilnahme an mindestens zwei Langstreckenflügen unter der Anleitung eines Flugzeugführers mit Langstreckenflugberechtigung oder eines Flugnavigators.

§ 78

Prüfung

Der Bewerber hat in einer theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung von Langstreckenflügen erforderlichen Kenntnisse in den in § 77 Abs. 2 aufgeführten Fachgebieten besitzt. Die theoretische Prüfung kann nach Abschluß der theoretischen Ausbildung ohne den Nachweis der in § 77 Abs. 4 geforderten praktischen Einweisung abgelegt werden.

§ 79

Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer der Berechtigung

(1) Die Berechtigung wird durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt.

(2) Der Inhaber ist berechtigt, im gewerbsmäßigen Luftverkehr oder berufsmäßig Flüge nach § 77 Abs. 1 durchzuführen.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Berechtigung richtet sich nach der zugrunde liegenden Erlaubnis.

§ 80

Langstreckenflugberechtigung für Führer anderer Luftfahrzeuge

Die Vorschriften der §§ 77 bis 79 über den Erwerb, den Umfang und die Gültigkeitsdauer der Langstreckenflugberechtigung gelten auch für Führer anderer Luftfahrzeuge.

19. Berechtigung für Kunstflug, Schlepplflug, Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, Nachtflug und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen

§ 81

Kunstflugberechtigung

(1) Flugzeugführer, Hubschrauberführer, Motorseglerführer und Segelflugzeugführer bedürfen zur Durchführung von Kunstflügen der Kunstflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Kunstflugberechtigung für Flugzeugführer, Motorseglerführer und Segelflugzeugführer sind

1. eine praktische Tätigkeit von mindestens 50 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer, Motorseglerführer oder Segelflugzeugführer nach Erwerb der entsprechenden Erlaubnis,
2. eine Kunstflugausbildung von mindestens fünf Flugstunden.

(3) In der Kunstflugausbildung müssen eine Einweisung in besondere Flugzustände sowie die folgenden Flugübungen enthalten sein:

1. Überschlag,
2. Turn links und rechts,
3. gesteuerte Rolle,
4. hochgezogene Rollenkehre,
5. Aufschwung.

(4) Die Kunstflugausbildung von Flugzeugführern und Segelflugzeugführern kann auf Motorseglern durchgeführt werden.

(5) Der Bewerber hat in einer praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung von Kunstflügen notwendigen Fähigkeiten besitzt.

(6) Für Hubschrauberführer gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 sinngemäß. Im Einzelfall können Ausnahmen von der Ausbildung nach Absatz 3 zugelassen werden, wenn das Hubschraubermuster für einzelne Kunstflugfiguren nicht zugelassen ist.

§ 82

Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge

(1) Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer und Motorseglerführer, die eine Instrumentenflugberechtigung nicht besitzen, bedürfen zur

Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln in bestimmten Teilen des kontrollierten Luftraumes (§ 10 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung) der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung sind

1. die theoretische Ausbildung,
2. die praktische Tätigkeit als Privatluftfahrzeugführer,
3. die Flugausbildung.

(3) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 30 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablegung der Prüfung nach Absatz 6. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,
2. Funknavigation,
3. Technik.

(4) Die praktische Tätigkeit muß bei Bewerbern, die eine Gesamtflugzeit von weniger als 300 Stunden haben, mindestens 60 Flugstunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer nach Erwerb einer Erlaubnis als Privatluftfahrzeugführer innerhalb der letzten drei Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung, davon mindestens 20 Stunden Überlandflug, umfassen.

(5) Die Flugausbildung umfaßt mindestens 10 Flugstunden nach Instrumenten und zur Einführung in Navigationsverfahren mittels bodenabhängiger Funknavigations- und Radarhilfen sowie in den Gebrauch von Funknavigationsgeräten mit Fluglehrer innerhalb der letzten fünf Monate vor Ablegung der Prüfung nach Absatz 6.

(6) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 83

Nachtflugberechtigung

(1) Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer und Luftschiffführer, die eine Instrumentenflugberechtigung nicht besitzen, bedürfen zur Durchführung von Überlandflügen nach Sichtflugregeln bei Nacht der Nachtflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen zum Erwerb der Berechtigung sind

1. für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer und Motorseglerführer die Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
2. die Flugausbildung.

(3) Die Flugausbildung umfaßt mindestens fünf Stunden Nachtflug nach Sichtflugregeln mit 10 Nachtstarts und 10 Nachtlandungen im Alleinflug und zwei Nachtüberlandflügen mit je einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz mit Fluglehrer, davon ein Überlandflug zur Einweisung und ein Überlandflug, bei dem der Bewerber die Tätigkeit des verantwortlichen Luftfahrzeugführers auszuüben hat.

§ 84

Schleppberechtigung

(1) Flugzeugführer bedürfen zum Schleppen von Motorseglern, Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen hinter Flugzeugen einer Berechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Motorseglern, Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen hinter Flugzeugen ohne Fangschlepp sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Führer von Flugzeugen von 30 Flugstunden nach Erwerb der Erlaubnis. In der Flugzeit müssen fünf Flugstunden auf Flugzeugen des Musters, auf dem die Berechtigung erworben werden soll, enthalten sein,
2. die Durchführung von fünf Flügen mit Segelflugzeugen oder anderen Gegenständen im Schlepp ohne Beanstandung unter Anleitung und Aufsicht eines Motorfluglehrers mit Schleppberechtigung oder eines Segelfluglehrers, der Inhaber einer Erlaubnis für Flugzeugführer mit der Schleppberechtigung ist, innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung, für Bewerber, die eine Erlaubnis als Führer von Segelflugzeugen oder von nicht-selbststartenden Motorseglern mit der Startart Flugzeugschlepp nicht besitzen, die Teilnahme an fünf Flugzeugschleppstarts im Segelflugzeug.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von anderen Gegenständen hinter Flugzeugen im Fangschlepp sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Führer von Flugzeugen von 90 Flugstunden nach Erwerb der Erlaubnis. In der Flugzeit müssen fünf Flugstunden auf Flugzeugen des Musters, auf dem die Berechtigung erworben werden soll, enthalten sein,
2. die Durchführung von fünf Flügen in Begleitung eines Motorfluglehrers mit der Berechtigung für Fangschlepp, bei denen die Schlinge ohne Schleppgegenstand aufzunehmen ist, und fünf Flügen unter Anleitung und Aufsicht eines solchen Fluglehrers, bei denen der Schleppgegenstand im Fangschlepp aufzunehmen ist, ohne Beanstandung innerhalb der letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung.

(4) Für die Durchführung der Schleppflüge ist § 117 sinngemäß anzuwenden.

§ 85

Wolkenflugberechtigung für Segelflugzeugführer

(1) Segelflugzeugführer bedürfen zum Führen von Segelflugzeugen in Wolken der Wolkenflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Wolkenflugberechtigung ist eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Segelflugzeugführer von 70 Flugstunden.

(3) In der Flugzeit nach Absatz 2 müssen mindestens 10 Stunden Instrumentenflugübungen ohne Sicht nach außen auf Segelflugzeugen oder Motorseglern in Begleitung eines Segelfluglehrers mit Wolkenflugberechtigung innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung enthalten sein.

(4) Für Bewerber, die Inhaber der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge sind, verringert sich die nach Absatz 3 nachzuweisende Flugzeit auf 6 Stunden. Für Bewerber, die Inhaber der Instrumentenflugberechtigung sind, tritt an die Stelle der nach Absatz 3 nachzuweisenden Flugzeit von 10 Stunden Instrumentenflugübungen eine praktische Einweisung.

(5) Der Bewerber hat in einer praktischen Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen nachzuweisen, daß er die zur Durchführung von Wolkenflügen notwendigen Fähigkeiten besitzt.

§ 86

Streu- und Sprühberechtigung

(1) Flugzeugführer und Hubschrauberführer bedürfen zum Streuen und Sprühen von Stoffen aus Luftfahrzeugen der Streu- und Sprühberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer von 400 Flugstunden auf der Art von Luftfahrzeugen, für die die Berechtigung angestrebt wird,
2. die theoretische Ausbildung,
3. die Flugausbildung.

(3) Von der fachlichen Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn die Flugausbildung nach Absatz 5 im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der Erlaubnis für Berufsflyerführer oder Berufshubschrauberführer durchgeführt wird und mindestens 100 Flugstunden zusätzlich zu den nach den §§ 6, 7, 23 und 24 geforderten Flugstunden umfaßt.

(4) Die theoretische Ausbildung umfaßt mindestens 30 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablegung der Prüfung nach Absatz 6. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Sachgebiete

1. gesetzliche Vorschriften über die Anwendung von Streu- und Sprühmitteln,
2. Kenntnisse über Streu- und Sprühmittel,
3. Technik,
4. Flugvorbereitung und -durchführung.

(5) Die Flugausbildung umfaßt mindestens 30 Flugstunden, davon mindestens 10 Flugstunden mit Fluglehrer, und muß Streu- oder Sprühflüge im Forst, in Sonderkulturen und in der Landwirtschaft enthalten.

(6) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Vorbereitung und Durchführung entsprechender Flüge notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 87

Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer der Berechtigungen

(1) Die Berechtigungen nach den §§ 81 bis 86 werden durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Bei der Eintragung einer Schleppberechtigung ist die Art der Aufnahme des Schleppgegenstandes festzulegen.

(2) Der Umfang der Berechtigungen ergibt sich aus den §§ 81 bis 86. Die Kunstflugberechtigung für Flugzeuge oder für Segelflugzeuge erstreckt sich auf Motorsegler, sofern der Inhaber der Berechtigung zur Führung von Motorseglern berechtigt ist. Entsprechendes gilt für die Kunstflugberechtigung für Motorsegler.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen bestimmt sich nach der zugrunde liegenden Erlaubnis.

20. Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftfahrern und Einweisung auf weitere Luftfahrzeugmuster

§ 88

Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Privatflugzeugführern, Motorseglerführern, Segelflugzeugführern und Privathubschrauberführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Privatflugzeugführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer oder Privathubschrauberführer praktisch auszubilden sind

1. eine entsprechende Erlaubnis zum Führen der Luftfahrzeuge,
2. die Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
3. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes in englischer Sprache,
4. eine praktische Tätigkeit als Luftfahrzeugführer,
5. eine Auswahlprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen vor Beginn der Ausbildung nach Nummer 6,
6. die Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang von mindestens drei Wochen Dauer für die jeweilige Lehrberechtigung; darin müssen mindestens 80 Unterrichtsstunden und die für die jeweilige Lehrberechtigung notwendige Flugausbildung enthalten sein,
7. beim erstmaligen Erwerb einer Lehrberechtigung eine an den Ausbildungslehrgang anschließende erfolgreiche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers.

(2) Die praktische Tätigkeit muß vor Beginn des Lehrgangs nach Absatz 1 Nr. 6 umfassen

1. für den Erwerb der Berechtigung, Privatflugzeugführer praktisch auszubilden, eine Flugzeit von 300 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer; von den nachzuweisenden Flugstunden können 50 Stunden durch Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf Hubschraubern, Motorseglern oder Segelflugzeugen ersetzt werden,

2. für den Erwerb der Berechtigung, Motorseglerführer praktisch auszubilden, eine Flugzeit von 150 Stunden als verantwortlicher Motorseglerführer; hiervon können 75 Stunden durch Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf Flugzeugen, Hubschraubern oder Segelflugzeugen ersetzt werden,
3. für den Erwerb der Berechtigung, Segelflugzeugführer praktisch auszubilden, eine Flugzeit von 100 Stunden oder 50 Stunden und 250 Starts als verantwortlicher Segelflugzeugführer einschließlich einer Flugausbildung nach § 36 Abs. 4 Nr. 2 und 3; von den nachzuweisenden 100 Flugstunden kann die Hälfte durch Flugzeit als verantwortlicher Flugzeugführer oder Motorseglerführer ersetzt werden,
4. für den Erwerb der Berechtigung, Privathubschrauberführer praktisch auszubilden, eine Flugzeit von 300 Flugstunden als verantwortlicher Hubschrauberführer; hiervon können 50 Stunden durch Flugzeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf Flugzeugen, Motorseglern, Segelflugzeugen oder sonstigen Drehflüglern ersetzt werden.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 entfallen für den Erwerb der Berechtigung, Motorseglerführer oder Segelflugzeugführer praktisch auszubilden. Der Lehrgang nach Absatz 1 Nr. 6 entfällt für Bewerber, die eine Lehrberechtigung für Flugzeugführer oder Segelflugzeugführer besitzen und eine Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Motorseglerführern erwerben wollen. Das gleiche gilt für Bewerber, die eine Lehrberechtigung für Motorseglerführer besitzen und eine Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführern erwerben wollen.

(4) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Fluglehrer zur Ausbildung von Privatflugzeugführern, Motorseglerführern, Segelflugzeugführern oder Privathubschrauberführern zu stellenden Anforderungen erfüllt.

§ 89

Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Berufsflugzeugführern 2. Klasse und Berufshubschrauberführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Berufsflugzeugführer 2. Klasse praktisch auszubilden, sind

1. eine Erlaubnis für Berufsflugzeugführer,
2. eine Instrumentenflugberechtigung,
3. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer von 700 Flugstunden, davon 100 Flugstunden als Fluglehrer,
4. die Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Lehrer von Berufsflugzeugführern 2. Klasse.

(2) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen

Wissen die an einen Fluglehrer für Berufsflugzeugführer 2. Klasse zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(3) Für den Erwerb der Berechtigung, Berufshubschrauberführer praktisch auszubilden, sind die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 90

Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftfahrzeugführern im Instrumentenflug

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Luftfahrzeugführer im Instrumentenflug praktisch auszubilden, sind

1. eine Erlaubnis für Berufsluftfahrzeugführer,
2. eine Instrumentenflugberechtigung,
3. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer von 700 Flugstunden, davon 200 Stunden Flug nach den Instrumentenflugregeln nach Erwerb der Instrumentenflugberechtigung und 100 Flugstunden als Fluglehrer. Die 100 Flugstunden als Fluglehrer können durch 100 Flugstunden als Einweisungsberechtigter auf Luftfahrzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 5 700 kg ersetzt werden,
4. die Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang für Instrumentenfluglehrer.

(2) Von den nach Absatz 1 Nr. 3 nachzuweisenden 200 Stunden Flug nach den Instrumentenflugregeln können 100 Stunden durch entsprechende Flugstunden als zweiter Luftfahrzeugführer ersetzt werden, wenn hierbei die Tätigkeit des verantwortlichen Luftfahrzeugführers in dessen Begleitung und unter seiner Aufsicht ausgeübt worden ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Ferner können 50 Stunden Flug nach den Instrumentenflugregeln durch 50 Stunden auf einem hierfür vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Instrumentenflugübungsgerät ersetzt werden.

(3) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Fluglehrer zur Ausbildung im Instrumentenflug zu stellenden Anforderungen erfüllt.

§ 91

Berechtigung zur Ausbildung von Flugingenieuren

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Flugingenieure praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Flugingenieure,
2. eine praktische Tätigkeit als Flugingenieur von 1 200 Flugstunden,
3. eine Flugerfahrung von 600 Flugstunden auf dem Luftfahrzeugmuster, auf dem der Bewerber als Lehrer tätig werden will,
4. die Teilnahme an einem amtlich anerkannten Lehrgang für Lehrer von Flugingenieuren.

(2) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen

Wissen die an einen Lehrer zur Ausbildung von Flugingenieuren zu stellenden Anforderungen erfüllt.

§ 92

Berechtigung zur Einweisung von Luftfahrzeugführern

(1) Luftfahrzeugführer bedürfen zur Einweisung von Luftfahrzeugführern auf Luftfahrzeuge eines nicht im Luftfahrerschein eingetragenen Musters oder zum Vertrautmachen mit einem Muster, für das die Musterberechtigung als Sammeleintragung erteilt worden ist, einer Einweisungsberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung sind

1. die entsprechende Erlaubnis für Luftfahrzeugführer,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer,
3. eine ausreichende Flugerfahrung auf dem betreffenden Muster,
4. für eine Tätigkeit als Einweisungsberechtigter auf mehrmotorigen Luftfahrzeugen eine Flugausbildung.

(3) Die praktische Tätigkeit muß umfassen

1. für den Erwerb der Berechtigung für Luftfahrzeugmuster bis zu einem Höchstgewicht von 2 000 kg eine Flugzeit von 300 Stunden,
2. für den Erwerb der Berechtigung für Luftfahrzeugmuster bis zu einem Höchstgewicht von 5 700 kg eine Flugzeit von 700 Stunden,
3. für den Erwerb der Berechtigung für Luftfahrzeugmuster mit einem Höchstgewicht von mehr als 5 700 kg eine Flugzeit von 1 200 Stunden.

(4) Beim Nachweis der ausreichenden Flugerfahrung nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Gesamtflugerfahrung des Bewerbers, seine Flugerfahrung auf ähnlichen Luftfahrzeugmustern, Erfahrung als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter sowie die Flugausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Bewerber hat in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen nachzuweisen, daß er für diese Tätigkeit geeignet ist.

§ 93

Berechtigung zur Einweisung von Flugingenieuren

(1) Flugingenieure bedürfen zur Einweisung von Flugingenieuren auf Luftfahrzeuge eines nicht im Luftfahrerschein eingetragenen Musters einer Einweisungsberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung sind

1. die Erlaubnis für Flugingenieure,
2. eine praktische Tätigkeit als Flugingenieur von 600 Flugstunden,
3. eine ausreichende Flugerfahrung auf dem betreffenden Muster,
4. eine praktische Ausbildung als Einweisungsberechtigter.

(3) Der Bewerber hat in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen nachzuweisen, daß er für diese Tätigkeit geeignet ist.

§ 94

Berechtigung zur Ausbildung von Freiballonführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Freiballonführer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Freiballonführer,
2. eine praktische Tätigkeit als Freiballonführer mit 20 selbständig durchgeführten Freiballonfahrten.

(2) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und seinem fachlichen Wissen die an einen Fluglehrer zur Ausbildung von Freiballonführern zu stellenden Anforderungen erfüllt.

§ 95

Berechtigung zur Ausbildung von Luftschiffführern

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Luftschiffführer praktisch auszubilden, sind

1. die Erlaubnis für Luftschiffführer,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Luftschiffführer von 400 Fahrstunden,
3. eine Auswahlprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen vor Beginn der Ausbildung nach Nummer 4,
4. die Teilnahme an einem amtlich anerkannten Ausbildungslehrgang von mindestens drei Wochen Dauer; darin müssen mindestens 90 Unterrichtsstunden und die für die Lehrberechtigung notwendige Fahrausbildung enthalten sein,
5. eine an den Ausbildungslehrgang anschließende erfolgreiche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht eines hierfür amtlich anerkannten Fluglehrers.

(2) Der Lehrgang nach Absatz 1 Nr. 4 kann für Bewerber, die eine Lehrberechtigung für Flugzeugführer besitzen, auf die die Luftschiffahrt betreffenden Besonderheiten beschränkt werden.

(3) Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem praktischen Können und fachlichen Wissen die an einen Fluglehrer für die Ausbildung von Luftschiffführern zu stellenden Anforderungen erfüllt.

§ 96

Erteilung, Umfang, Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Berechtigungen

(1) Die Berechtigungen nach den §§ 88, 94 und 95 werden mit einer Gültigkeitsdauer von vier Jahren, die Berechtigungen nach den §§ 89 bis 93 mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt.

(4) Inhaber einer Testflugberechtigung sind auch zum Streuen und Sprühen ungiftiger Stoffe auf Luftfahrzeugen zum Zwecke der Erprobung, Muster-, Stück- oder Nachprüfung von Luftfahrtgerät sowie zur Durchführung von Langstreckenflügen nach § 77 berechtigt, wenn der Langstreckenflug im Rahmen der Forschung, der Erprobung oder Prüfung von Luftfahrtgerät durchgeführt wird.

(5) Die Testflugberechtigungen können auf bestimmte Tätigkeiten und bestimmte Luftfahrzeugmuster, insbesondere auf die Ersterprobung und Prüfung von Luftfahrzeugen, die für Flüge nach Sichtflugregeln ausgerüstet sind, beschränkt werden.

§ 102

Gültigkeitsdauer der Berechtigungen

Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen richtet sich nach der zugrunde liegenden Erlaubnis.

§ 103

Erleichterungen beim Erwerb und der Verlängerung einer Musterberechtigung

(1) Flugzeugführer, die Inhaber einer Testflugberechtigung sind, können von der nach § 68 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Flugzeit je drei Flugstunden durch eine Flugstunde als Flugzeugführer bei Flügen nach § 99 Abs. 1 ersetzen.

(2) Inhaber einer Testflugberechtigung können den nach § 70 Abs. 2 für die Verlängerung einer Musterberechtigung vorgeschriebenen Überprüfungsflug durch eine Flugzeit von 30 Minuten auf dem Luftfahrzeugmuster bei Flügen nach § 99 Abs. 1 ersetzen. Hierbei findet § 75 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Erlaubnisse und Berechtigungen für sonstiges Luftfahrtpersonal

1. Prüfer von Luftfahrtgerät

§ 104

Fachliche Voraussetzungen

(1) Prüfer von Luftfahrtgerät bedürfen einer Prüferlaubnis.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Prüferlaubnis Klassen 1 bis 4 sind

1. eine Berufsausbildung,
2. eine beruflich ausgeübte praktische Tätigkeit an Luftfahrtgerät,
3. die theoretische Ausbildung,
4. die praktische Ausbildung.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind

1. für die Prüferlaubnis Klasse 1

- a) der erfolgreiche Besuch einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Technikerschule oder einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung,

b) eine der beantragten Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeit von drei Jahren bei der Herstellung, Überholung, großen Reparaturen oder großen Änderungen an Luftfahrzeugen des beantragten oder eines ähnlichen Musters oder eine der beantragten Fachrichtung entsprechende fünfjährige berufliche Tätigkeit bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der umfassenden oder fortlaufenden Nachprüfung nach § 27 oder § 28 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät an Luftfahrzeugen des beantragten oder eines ähnlichen Musters. 6 Monate dieser beruflichen Tätigkeit müssen innerhalb der letzten 18 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis in der Prüforganisation eines anerkannten Hersteller- oder luftfahrttechnischen Betriebes ausgeübt worden sein;

2. für die Prüferlaubnis Klasse 2

- a) eine Berufsausbildung als Facharbeiter oder Geselle mit Lehrabschlußprüfung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
- b) eine der beantragten Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeit von drei Jahren bei der Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen des beantragten oder eines ähnlichen Musters, davon 6 Monate innerhalb der letzten 18 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis bei einem anerkannten Hersteller- oder in einem luftfahrttechnischen Betrieb;

3. für die Prüferlaubnis Klasse 3

- a) für Prüfer von Motorseglern und Segelflugzeugen eine Berufsausbildung als Facharbeiter oder Geselle mit Lehrabschlußprüfung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
- b) für Prüfer von Startgeräten, Ballonen und Fallschirmen eine Berufsausbildung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
- c) eine berufliche Tätigkeit von drei Jahren bei der Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät der beantragten oder einer technisch ähnlichen Art, davon 6 Monate innerhalb der letzten 18 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis in der Prüforganisation eines anerkannten Hersteller- oder luftfahrttechnischen Betriebes;

4. für die Prüferlaubnis Klasse 4

- a) eine Berufsausbildung auf einem der Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
- b) eine berufliche Tätigkeit bei der Herstellung, Instandhaltung oder Prüfung der Art von Luftfahrtgerät, wofür die Prüferlaubnis erteilt werden soll. Für eine Erlaubnis als Prüfer von Flugmotoren, Propellern oder Funkgeräten beträgt die Zeit der beruflichen Tätigkeit drei Jahre, für eine Erlaubnis zum Prüfen von sonstigem Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung 18 Monate.

zur Durchführung von Flügen, bei denen die Betriebsgrenzen eines Luftfahrzeuges festgestellt (Ersterprobung) oder zum Zwecke der Prüfung des Luftfahrzeuges überschritten werden, sowie als zweiter Luftfahrzeugführer bei der Ersterprobung von Luftfahrzeugen einer Testflugberechtigung. Ersterprobung ist auch die Durchführung von Flügen, bei denen die Betriebsgrenzen auf Grund einer Änderung des Luftfahrzeuges neu festgestellt werden, wenn durch die Änderung die Merkmale, Leistungen und Eigenschaften des Luftfahrzeuges wesentlich geändert wurden.

(2) Fachliche Voraussetzungen sind

a) für den Erwerb der Testflugberechtigung Klasse 2

1. eine Erlaubnis für Berufsluftfahrzeugführer,
2. die Kunstflugberechtigung,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Erlaubnisbehörde hierfür anerkannten Lehrgang oder eine theoretische und praktische Einweisung von 12 Monaten durch den Inhaber einer Testflugberechtigung;

b) für den Erwerb der Testflugberechtigung Klasse 1

1. Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung vor Beginn der Ausbildung nach Nummer 6,
2. eine Erlaubnis für Berufsluftfahrzeugführer,
3. die Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge,
4. eine praktische Tätigkeit als Luftfahrzeugführer,
5. die Kunstflugberechtigung,
6. der Besuch einer von der Erlaubnisbehörde hierfür anerkannten Schule für Flugversuchspersonal oder Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung.

(3) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 2 Buchstabe b Nr. 4 muß mindestens 1 200 Flugstunden, davon 700 Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer innerhalb der letzten 12 Jahre vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung umfassen. Für den Erwerb der Testflugberechtigung Klasse 1 für Flugzeuge müssen in der nach Satz 1 nachzuweisenden Flugzeit 300 Flugstunden nach den Instrumentenflugregeln als verantwortlicher Flugzeugführer auf mehrmotorigen Flugzeugen oder 300 Flugstunden als verantwortlicher Flugzeugführer bei Flügen nach Absatz 1, bei der Stück- oder Nachprüfung von mehrmotorigen Flugzeugen oder einmotorigen Flugzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 5 700 kg enthalten sein, von denen 60 Stunden durch Übungen auf einem vom Luftfahrt-Bundesamt hierfür anerkannten Instrumentenflugübungsgerät ersetzt werden können.

(4) Für den Erwerb der Testflugberechtigung Klasse 2 für Flugzeuge bis 2 000 kg Höchstgewicht kann von der Voraussetzung des Absatzes 2 Buchstabe a Nr. 1 abgesehen werden, wenn der Bewerber Inhaber der Erlaubnis für Privatflugzeugführer

ist und eine Flugzeit von mindestens 600 Stunden als verantwortlicher Flugzeugführer nach Erwerb der Erlaubnis nachweist.

(5) Für den Erwerb der Testflugberechtigung Klasse 2 für Hubschrauber, sonstige Drehflügler und Luftschiffe entfällt die Voraussetzung des Absatzes 2 Buchstabe a Nr. 2.

(6) Von der Voraussetzung des Absatzes 2 Buchstabe b Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn in einer theoretischen Überprüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen ein mindestens gleichhoher Wissensstand auf den für den Erwerb der Testflugberechtigung Klasse 1 wesentlichen Gebieten nachgewiesen wird.

(7) Für den Erwerb der Testflugberechtigung Klasse 1 für Hubschrauber kann der Bundesminister für Verkehr Ausnahmen von Absatz 2 Buchstabe b Nr. 3 und 5 sowie Absatz 3 zulassen. Die nach Absatz 3 nachzuweisende Gesamtflugzeit darf jedoch nicht weniger als 900 Flugstunden umfassen.

(8) Flüge zur Ersterprobung oder Prüfung von Einzelstücken von Luftfahrzeugen können mit Zustimmung der Zulassungsbehörde ohne die Voraussetzungen des Absatzes 1 durchgeführt werden, wenn hierbei die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

§ 100

Prüfung

Der Bewerber um eine Testflugberechtigung hat in einer praktischen und theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Durchführung von Flügen nach § 99 Abs. 1 notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Umfang der Testflugberechtigung Klasse 2 oder 1 entsprechend besitzt.

§ 101

Erteilung und Umfang der Testflugberechtigungen

(1) Die Testflugberechtigungen Klasse 2 und 1 werden durch Aushändigung des Ausweises nach Muster 12 erteilt. Der Ausweis ist nur gültig in Verbindung mit einer Erlaubnis für Berufsluftfahrzeugführer. § 99 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Testflugberechtigung Klasse 2 berechtigt

1. zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zur Durchführung von Flügen nach § 99 Abs. 1 auf Luftfahrzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster mit Ausnahme der Ersterprobung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Höchstgewicht von mehr als 2 000 kg,
2. zu einer Tätigkeit als zweiter Luftfahrzeugführer zur Ersterprobung von Luftfahrzeugen, zu deren Führung und Bedienung er eine Musterberechtigung nach § 67 Abs. 4 erhalten hat.

(3) Die Testflugberechtigung Klasse 1 berechtigt zu einer Tätigkeit als Inhaber der Testflugberechtigung Klasse 2 einschließlich der Ersterprobung von Luftfahrzeugen, zu deren Führung und Bedienung er eine Musterberechtigung nach § 67 Abs. 4 erhalten hat.

(4) Inhaber einer Testflugberechtigung sind auch zum Streuen und Sprühen ungiftiger Stoffe auf Luftfahrzeugen zum Zwecke der Erprobung, Muster-, Stück- oder Nachprüfung von Luftfahrtgerät sowie zur Durchführung von Langstreckenflügen nach § 77 berechtigt, wenn der Langstreckenflug im Rahmen der Forschung, der Erprobung oder Prüfung von Luftfahrtgerät durchgeführt wird.

(5) Die Testflugberechtigungen können auf bestimmte Tätigkeiten und bestimmte Luftfahrzeugmuster, insbesondere auf die Ersterprobung und Prüfung von Luftfahrzeugen, die für Flüge nach Sichtflugregeln ausgerüstet sind, beschränkt werden.

§ 102

Gültigkeitsdauer der Berechtigungen

Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen richtet sich nach der zugrunde liegenden Erlaubnis.

§ 103

Erleichterungen beim Erwerb und der Verlängerung einer Musterberechtigung

(1) Flugzeugführer, die Inhaber einer Testflugberechtigung sind, können von der nach § 68 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Flugzeit je drei Flugstunden durch eine Flugstunde als Flugzeugführer bei Flügen nach § 99 Abs. 1 ersetzen.

(2) Inhaber einer Testflugberechtigung können den nach § 70 Abs. 2 für die Verlängerung einer Musterberechtigung vorgeschriebenen Überprüfungsflug durch eine Flugzeit von 30 Minuten auf dem Luftfahrzeugmuster bei Flügen nach § 99 Abs. 1 ersetzen. Hierbei findet § 75 Abs. 2 Satz 3 keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Erlaubnisse und Berechtigungen für sonstiges Luftfahrtpersonal

1. Prüfer von Luftfahrtgerät

§ 104

Fachliche Voraussetzungen

(1) Prüfer von Luftfahrtgerät bedürfen einer Prüferlaubnis.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Prüferlaubnis Klassen 1 bis 4 sind

1. eine Berufsausbildung,
2. eine beruflich ausgeübte praktische Tätigkeit an Luftfahrtgerät,
3. die theoretische Ausbildung,
4. die praktische Ausbildung.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind

1. für die Prüferlaubnis Klasse 1
 - a) der erfolgreiche Besuch einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Technikerschule oder einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung,

- b) eine der beantragten Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeit von drei Jahren bei der Herstellung, Überholung, großen Reparaturen oder großen Änderungen an Luftfahrzeugen des beantragten oder eines ähnlichen Musters oder eine der beantragten Fachrichtung entsprechende fünfjährige berufliche Tätigkeit bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der umfassenden oder fortlaufenden Nachprüfung nach § 27 oder § 28 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät an Luftfahrzeugen des beantragten oder eines ähnlichen Musters. 6 Monate dieser beruflichen Tätigkeit müssen innerhalb der letzten 18 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis in der Prüforganisation eines anerkannten Hersteller- oder luftfahrttechnischen Betriebes ausgeübt worden sein;

2. für die Prüferlaubnis Klasse 2

- a) eine Berufsausbildung als Facharbeiter oder Geselle mit Lehrabschlußprüfung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
- b) eine der beantragten Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeit von drei Jahren bei der Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrzeugen des beantragten oder eines ähnlichen Musters, davon 6 Monate innerhalb der letzten 18 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis bei einem anerkannten Hersteller- oder in einem luftfahrttechnischen Betrieb;

3. für die Prüferlaubnis Klasse 3

- a) für Prüfer von Motorseglern und Segelflugzeugen eine Berufsausbildung als Facharbeiter oder Geselle mit Lehrabschlußprüfung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
- b) für Prüfer von Startgeräten, Ballonen und Fallschirmen eine Berufsausbildung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
- c) eine berufliche Tätigkeit von drei Jahren bei der Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät der beantragten oder einer technisch ähnlichen Art, davon 6 Monate innerhalb der letzten 18 Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis in der Prüforganisation eines anerkannten Hersteller- oder luftfahrttechnischen Betriebes;

4. für die Prüferlaubnis Klasse 4

- a) eine Berufsausbildung auf einem der Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
- b) eine berufliche Tätigkeit bei der Herstellung, Instandhaltung oder Prüfung der Art von Luftfahrtgerät, wofür die Prüferlaubnis erteilt werden soll. Für eine Erlaubnis als Prüfer von Flugmotoren, Propellern oder Funkgeräten beträgt die Zeit der beruflichen Tätigkeit drei Jahre, für eine Erlaubnis zum Prüfen von sonstigem Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung 18 Monate.

(4) Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf
1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Prüfwesen betreffen,

2. Luftfahrttechnik über Funktion und Aufbau der Art von Luftfahrtgerät, wofür die Prüferlaubnis erteilt werden soll.

(5) Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf Prüf- und Arbeitsverfahren, die der Prüfer bei Stück- und Nachprüfungen anzuwenden oder zu beurteilen hat.

(6) Die Ausbildung nach den Absätzen 4 und 5 muß nach Art und Umfang von der Erlaubnisbehörde anerkannt sein.

§ 105

Ersetzbarkeit der Berufsausbildung

(1) Von der Voraussetzung einer Berufsausbildung nach § 104 Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn der Bewerber in einer Überprüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen bei der Erlaubnis Klasse 1 den Wissensstand eines Technikers, bei der Erlaubnis Klasse 2 und 3 (Segelflugzeuge, Motorsegler) einen der geforderten Berufsausbildung entsprechenden Wissensstand nachweist. Für die Erlaubnis Klasse 1 und 2 erhöht sich in diesem Falle die Zeit der geforderten beruflichen Tätigkeit auf fünf Jahre.

(2) Bei Bewerbern um die Erlaubnis Klasse 2 oder 3 kann die in § 104 Abs. 2 geforderte Berufsausbildung als Facharbeiter oder Geselle durch den erfolgreichen Besuch einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Technikerschule oder einer Fach- oder wissenschaftlichen Hochschule einschlägiger Fachrichtung ersetzt werden.

§ 106

Anrechenbarkeit, Ersetzbarkeit der beruflichen Tätigkeit

(1) Die Erlaubnisbehörde kann auf die in § 104 Abs. 2 geforderten beruflichen Tätigkeiten eine gleichwertige oder der beruflichen Tätigkeit förderliche Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr anrechnen.

(2) Bei Bewerbern um die Erlaubnis Klasse 3 kann von dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach § 104 Abs. 2 Nr. 3 abgesehen werden, wenn eine gleichwertige Tätigkeit nichtberuflich bei einem anerkannten Hersteller- oder in einem luftfahrttechnischen Betrieb ausgeübt wurde.

(3) Bei Bewerbern um die Erlaubnis Klasse 1 oder 2 für Flugzeuge der Klasse E nach § 14 Anlage 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann von dem Nachweis der Berufsausbildung nach § 104 Abs. 2 und dem Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach § 104 Abs. 2 Nr. 1 und 2 abgesehen werden, wenn eine einjährige berufliche oder eine dreijährige nichtberufliche Tätigkeit als Prüfer Klasse 3, Musterberechtigung Motorsegler, bei einem anerkannten Hersteller- oder luftfahrttechnischen Betrieb nachgewiesen wird. Die Erlaubnis kann auf Flugzeuge ohne Einziehfahrwerk, Einspritz- oder Turbinenmotoren beschränkt werden.

§ 107

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem fachlichen Wissen und seinem praktischen Können die an einen Prüfer von Luftfahrtgerät zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Für Bewerber der Erlaubnis Klasse 4 für Luftfahrtgerät nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann an Stelle der Prüfung nach Absatz 1 eine Überprüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen erfolgen.

§ 108

Erteilung und Umfang der Erlaubnis Ausweis für Prüfer von Luftfahrtgerät

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Prüfer von Luftfahrtgerät nach Muster 9 in den Klassen 1 bis 4 wie folgt erteilt:

1. Klasse 1 für Stück- und Nachprüfung von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen,
2. Klasse 2 für die Nachprüfung von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen im Wartungsdienst,
3. Klasse 3 für Stück- und Nachprüfung von Motorseglern, Segelflugzeugen, Startgeräten, Ballonen und Fallschirmen,
4. Klasse 4 für Stück- und Nachprüfung von Flugmotoren, Luftschrauben und Funkgeräten oder sonstigem Luftfahrtgerät und Teilen von Luftfahrtgerät.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt

1. für bestimmte Gerätearten und Muster. Sie kann auf bestimmte Prüfverfahren und Prüfprogramme beschränkt werden,
2. für bestimmte Fachrichtungen
 - a) Fachrichtung Flugwerk, Triebwerk und elektronische Ausrüstung bei Klassen 1 und 2, bei Klasse 3 für Motorsegler,
 - b) Fachrichtung Flugwerk und elektronische Ausrüstung, bei Klasse 3 für Segelflugzeuge und Ballone.

(3) 1. Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit als Prüfer nach Maßgabe der Prüfordnung für Luftfahrtgerät.

2. Im Falle des § 107 Abs. 2 wird die Erlaubnis auf einen bestimmten Arbeitsplatz beschränkt.

§ 109

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber eine mindestens halbjährige hauptberufliche Tätigkeit oder gleichwertige nebenberufliche Tätigkeit im Umfang der Erlaubnis als Prüfer nach § 108 Abs. 3 innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf

der Gültigkeit nachweist. Der Nachweis ist durch ein Prüfbuch oder andere regelmäßig geführte Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Umfang einer Erlaubnis, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit nicht ausreichend ausgeübt wurde, kann beschränkt werden oder ihre Verlängerung kann von einer Überprüfung des Bewerbers durch einen von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

(4) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis an der Art von Luftfahrzeugen, an denen die Prüftätigkeit erfolgen soll, in einem anerkannten Luftfahrttechnischen Betrieb 6 Monate tätig war. Die Erneuerung kann von einer Überprüfung des Bewerbers durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden.

(5) Bei einer Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurde, kann die Erlaubnisbehörde den Nachweis von englischen Sprachkenntnissen gemäß § 110 Abs. 5 verlangen.

§ 110

Musterberechtigung für Prüfer von Luftfahrtgerät

(1) Prüfer von Luftfahrtgerät bedürfen für die Ausübung der Prüfertätigkeit an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät der Musterberechtigung.

(2) Für Prüfer der Klassen 1 bis 3 ist

1. Fachliche Voraussetzung für den Erwerb der Musterberechtigung, daß der Prüfer innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung praktisch an diesem Muster in die Aufgaben der Nachprüfung eingewiesen wurde und bei Luftfahrzeugen über 2 000 kg Höchstgewicht mindestens 6 Monate bei der Herstellung oder Instandhaltung des Musters in einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb tätig war. Zeiten der Teilnahme an einem Lehrgang können berücksichtigt werden.
2. Die Einweisung hat sich auf die Kenntnis des Aufbaues, der Funktion und Instandhaltung des Luftfahrzeugmusters zu erstrecken. Sie ist von einem Hersteller- oder luftfahrttechnischen Betrieb oder einer anerkannten Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die ausbildende Stelle hat zu bescheinigen, daß die Einweisung nach den für das Muster geltenden Richtlinien und Verfahren der Prüfung mit Erfolg durchgeführt wurde. Die Erlaubnisbehörde kann Einsicht in die Ausbildungsunterlagen verlangen.
- (3) Für Prüfer der Klasse 4 gilt für die Erteilung der Musterberechtigung die fachliche Voraussetzung nach § 104 Abs. 2 Nr. 4.

(4) Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Musterberechtigung von einer theoretischen und praktischen Prüfung oder von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen.

(5) Liegen technische Unterlagen für den Betrieb und die Instandhaltung des Musters nur in englischer Sprache vor, hat der Bewerber bei der Prüfung oder Überprüfung nach Absatz 4 nachzuweisen, daß er diese technischen Unterlagen lesen und verstehen kann.

(6) In besonderen Fällen, insbesondere bei Neuentwicklungen, können Musterberechtigungen ohne die Voraussetzung der Absätze 2 und 3 erteilt werden, wenn hierdurch die Sicherheit des Luftverkehrs und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

§ 111

Erteilung und Umfang der Musterberechtigung

(1) Die Musterberechtigung für Prüfer von Luftfahrtgerät wird durch Eintragung in den Ausweis für Prüfer von Luftfahrtgerät erteilt. Die Musterberechtigung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann für die Erlaubnis Klasse 1 und 2 in den Mustergruppen

1. Flugzeuge und Drehflügler bis 2 000 kg Höchstgewicht und
2. Flugzeuge von 2 000 kg bis 5 700 kg Höchstgewicht

und für die Erlaubnis Klasse 3 eine Sammeleintragung für eine größere Anzahl von Einzelmustern, die ähnlich in Aufbau, Leistung und Funktion sind, erteilen.

(3) Eine Sammeleintragung für Prüfer Klasse 1 und 2 kann von einer Prüfertätigkeit von mindestens 12 Monaten an einer größeren Anzahl verschiedener Einzelmuster der Mustergruppe abhängig gemacht werden.

2. Flugdienstberater

§ 112

Fachliche Voraussetzungen

(1) Flugdienstberater bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Flugdienstberater sind

1. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der englischen Sprache sowie in den Fachgebieten Mathematik und Physik in einer Überprüfung vor einem von der Erlaubnisbehörde anerkannten Sachverständigen vor Beginn der theoretischen Ausbildung nach Nummer 2,
2. die Teilnahme an einem amtlich anerkannten Lehrgang.

(3) Die theoretische Ausbildung im Rahmen des amtlich anerkannten Lehrgangs umfaßt mindestens 500 Unterrichtsstunden. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften,

2. Navigation,
3. Meteorologie,
4. Technik,
5. Fernmeldeeinrichtungen und -verfahren.

(4) Die praktische Ausbildung im Rahmen des amtlich anerkannten Lehrganges umfaßt mindestens 6 Monate, davon

1. vor der theoretischen Ausbildung eine mindestens dreimonatige Einweisung in die Aufgaben des Verkehrsbetriebes eines Luftfahrtunternehmens,
2. nach der theoretischen Ausbildung eine mindestens dreimonatige Tätigkeit in der Flugdienstberatung eines Luftfahrtunternehmens, in der unter der Aufsicht eines Inhabers der Erlaubnis die praktischen Fertigkeiten der Flugvorbereitung und der bodenseitigen Unterstützung des verantwortlichen Flugzeugführers während des Fluges zu erwerben sind.

§ 113

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem fachlichen Wissen und seinem praktischen Können die an einen Flugdienstberater zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf

1. die in § 112 Abs. 3 aufgeführten Sachgebiete,
2. die zur praktischen Ausübung der Tätigkeit eines Flugdienstberaters notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 114

Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer der Erlaubnis, Ausweis

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Flugdienstberater nach Muster 10 mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten erteilt. Sie berechtigt, die Flugvorbereitung und die bodenseitige Unterstützung des verantwortlichen Flugzeugführers während des Fluges berufs- oder gewerbsmäßig durchzuführen.

(2) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber eine sechsmonatige Tätigkeit als Flugdienstberater oder eine von der Erlaubnisbehörde als gleichwertig anerkannte Tätigkeit innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Verlängerung der Erlaubnis nachweist.

(3) Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Flugdienstberater unter der Aufsicht eines Inhabers der Erlaubnis innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis nachweist. Die Erlaubnisbehörde kann die Erneuerung von einer Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen.

3. Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgeräten

§ 115

Fachliche Voraussetzungen, Prüfung

(1) Starter und Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und von nach § 6 Nr. 10 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgeräten bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis sind, daß der Bewerber die zum Starten und Steuern der Flugmodelle oder Luftfahrtgeräte notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere über

1. die einschlägigen Vorschriften des Luft- und Polizeirechts und der Flugsicherung,
2. die Haftungs- und Versicherungsvorschriften,
3. die Sicherheitsvorkehrungen bei der Startvorbereitung und während des Betriebs der Geräte, besitzt.

(3) Der Nachweis ist in einer Überprüfung durch einen von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen zu erbringen.

§ 116

Erteilung, Umfang und Gültigkeitsdauer der Erlaubnis, Ausweis, Verlängerung

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Ausweises für Starter und Steuerer von sonstigen für die Benutzung des Luftraums bestimmten Geräten nach Muster 11 erteilt. Sie berechtigt zum Starten und Steuern der in dem Ausweis bezeichneten Luftfahrtgeräte.

(2) Die Erlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Sie kann verlängert werden, wenn der Nachweis nach § 115 Abs. 2 erneut erbracht wird.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

1. Alleinflüge für den Erwerb oder zur Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung

§ 117

Alleinflüge zum Erwerb, Erweiterung oder Erneuerung einer Erlaubnis

(1) Wer eine Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen, Hubschraubern, Motorseglern und Segelflugzeugen erstmalig erwerben, erweitern oder eine abgelaufene Erlaubnis erneuern lassen will, darf die

notwendigen Alleinflüge nur ausführen, wenn der Fluglehrer hierfür einen Flugauftrag erteilt hat. Dies gilt auch für die Ausbildung in den einzelnen Startarten von Motorseglern und Segelflugzeugen. Satz 1 gilt für Fallschirmspringer entsprechend. Der Fluglehrer darf den Flugauftrag nur erteilen, wenn er sich von der Befähigung des Bewerbers überzeugt hat. Den Flugauftrag zum ersten Alleinflug eines Bewerbers darf er nur mit Zustimmung eines zweiten Fluglehrers erteilen.

(2) Außerhalb der Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers dürfen Flüge nach Absatz 1 nur durchgeführt werden, wenn der Fluglehrer hierfür einen schriftlichen Flugauftrag erteilt hat. Der Fluglehrer darf den Flugauftrag nur erteilen, wenn der Bewerber

1. zur Ausübung des Sprechfunkdienstes berechtigt ist,
2. die für die Durchführung von Überlandflügen notwendigen Kenntnisse in den Sachgebieten
 - a) Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungs-vorschriften,
 - b) Flugnavigation,
 - c) Meteorologie,
 - d) Technik
 besitzt,
3. eine theoretische und praktische Einweisung in besondere Flugzustände, in das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen erhalten hat,
4. mindestens zwei Überlandflugeinweisungen erhalten hat.

(3) Bei Flügen nach Absatz 2 muß der Flugauftrag die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind. Der Bewerber hat den schriftlichen Flugauftrag bei der Durchführung des Fluges als Ausweis mitzuführen.

§ 118

Alleinfahrten von Luftschiffführern

Für Alleinfahrten eines Luftschiffführers, der eine Erlaubnis erstmalig erwerben oder eine abgelaufene Erlaubnis erneuern lassen will, gilt § 117 entsprechend. Jedoch darf auch bei Fahrten in Sichtweite des ausbildenden Fluglehrers ein Auftrag für Alleinfahrten nur erteilt werden, wenn der Bewerber eine Einweisung nach § 117 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 erhalten hat.

§ 119

Alleinflüge zum Erwerb von Berechtigungen

Die §§ 117 und 118 sind auf Alleinflüge zum Erwerb von Berechtigungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle eines Fluglehrers eine nach den Vorschriften für den Erwerb der Berechtigung einweisungsberechtigte Person treten kann.

2. Nachweis der fliegerischen und fachlichen Voraussetzungen, Flugenerfahrung der Luftfahrzeugführer, Flugstundenanrechnung und erweiterte Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis

§ 120

Nachweis der fliegerischen Voraussetzungen

(1) Luftfahrzeugführer, Flugnavigatoren, Flugingenieure und Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei haben ein Flugbuch zu führen, in dem alle Flüge oder Fahrten unter Angabe der ausgeübten Tätigkeit und des Luftfahrzeugmusters nach Datum, Art des Fluges, Abflugzeit, Landezeit, der sich daraus ergebenden Flugdauer, Abflugort und Landeort anzugeben sind. Die Erlaubnisbehörde kann bestimmen, daß bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstgewicht von mehr als 2 000 kg der Zeitpunkt, zu dem ein Luftfahrzeug mit eigener oder fremder Kraft zum Start abrollt, und der Zeitpunkt, zu dem es am Ende des Fluges zum Stillstand kommt, sowie die sich daraus ergebende Flugzeit (Blockzeit) in das Flugbuch einzutragen sind. Das Flugbuch ist während der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen. Angaben zum Nachweis von Voraussetzungen zum Erwerb, zur Erweiterung, Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung, die unter der Aufsicht oder in Begleitung eines Luftfahrers zu erfüllen sind, müssen von diesem unter Angabe der Art und Nummer seines Luftfahrerscheins als richtig bescheinigt werden. Der Nachweis der fliegerischen Voraussetzungen kann durch Auszüge aus dem Flugbuch erbracht werden, deren Übereinstimmung mit den Angaben des Flugbuches durch einen Beauftragten für Luftaufsicht, einen Flugleiter, einen Ausbildungs- oder Flugbetriebsleiter, ein Prüfungsratsmitglied, einen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten bescheinigt sein müssen. Vorgeschriebene Navigationsflüge sind zusätzlich durch Höhenbarogramme nachzuweisen.

(2) Bei Luftfahrerschulen, Luftfahrtunternehmen oder im Werkluftverkehr kann die Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 auf andere Weise gewährleistet ist.

(3) Für den Nachweis von Übungen auf einem Flugübungsgerät ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Übungen von Personen zu bescheinigen sind, die als Lehrer am Flugübungsgerät anerkannt und zur Bescheinigung der Übungen ermächtigt sind.

§ 121

Nachweis der theoretischen Ausbildung

(1) Bewerber um eine Erlaubnis oder Berechtigung nach dieser Verordnung haben ein Unterrichtsbuch zu führen, in dem alle Unterrichtsstunden unter Angabe des Sachgebietes und des behandelten Unterrichtsstoffes mit Datum und Dauer sowie Name des Lehrers einzutragen sind. Bei geschlossenen Lehrgängen tritt an Stelle des vom Bewerber zu führenden Unterrichtsbuches ein von der Luftfahrerschule oder der Lehrgangsleitung zu führendes Unterrichtsbuch.

(2) Wird die theoretische Ausbildung in Form einer programmierten Unterweisung durchgeführt, kann die Zahl der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden verringert werden, wenn dadurch die Vermittlung eines mindestens gleichhohen Wissensstandes nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für die theoretische Ausbildung einer Fernschule, die eine Ausbildungserlaubnis nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung besitzt, wenn der Fernunterricht durch Nahunterricht ergänzt wird.

(3) Nimmt der Bewerber an einem Ausbildungslehrgang einer Fernschule nach Absatz 2 teil, tritt für den Teil des Fernunterrichtes an die Stelle des Unterrichtsbuches nach Absatz 1 eine Bescheinigung der Fernschule.

(4) Die theoretische und praktische Ausbildung sind von dem Ausbildungsleiter aufeinander abzustimmen.

§ 122

Flugerfahrung der Luftfahrzeugführer bei Mitnahme von Fluggästen

(1) Ein Luftfahrzeugführer, der ein Luftfahrzeug, in dem sich Fluggäste befinden, als verantwortlicher Luftfahrzeugführer führt, muß innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Starts und drei Landungen mit einem Luftfahrzeug desselben oder ähnlichen Musters ausgeführt haben.

(2) Für einen Flug nach Sichtflugregeln bei Nacht gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Luftfahrzeugführer von den drei Starts und Landungen mindestens zwei bei Nacht ausgeführt haben muß.

(3) Ein Luftfahrzeugführer, der in einem Luftfahrzeug, in dem sich Fluggäste befinden, als zweiter Luftfahrzeugführer beim Start oder bei der Landung tätig wird, muß innerhalb der vorhergehenden 90 Tage als erster oder zweiter Luftfahrzeugführer in einem Luftfahrzeug desselben oder eines ähnlichen Musters oder auf einem hierfür vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Flugübungsgerät dieses Musters bei Start und Landung tätig gewesen sein.

(4) Soll ein Flug mit Fluggästen nach den Instrumentenflugregeln durchgeführt werden, muß der verantwortliche Luftfahrzeugführer innerhalb der vorhergehenden 90 Tage mindestens drei Anflüge nach den Instrumentenflugregeln durchgeführt haben. Hiervon können zwei Anflüge durch entsprechende Übungen auf einem vom Luftfahrt-Bundesamt hierfür anerkannten Instrumentenflugübungsgerät durchgeführt worden sein. Die Anflüge können durch einen Prüfungsflug mit einem von einer Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen ersetzt werden.

§ 123

Nachweis der praktischen Voraussetzungen für Fallschirmspringer

Fallschirmspringer haben ein Sprungbuch unter Angabe der Sprünge nach Datum, Absprungort, Sprunghöhe, und -art und Kennzeichen des absetzenden Luftfahrzeuges zu führen. Im übrigen gilt § 120 Abs. 1.

§ 124

Anrechnung von Flugzeiten in besonderen Fällen

Als Flugzeiten für den Erwerb, die Erweiterung, Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis für Luftfahrer werden, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, voll angerechnet

1. Flugzeit als Lehrer bei der Ausbildung von Luftfahrern sowie Flugzeit als Schüler mit Fluglehrer; das gleiche gilt bei der Erweiterung und Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung,
2. Flugzeit als Einweiser oder Eingewiesener bei der Einweisung auf Luftfahrzeuge weiterer Muster; das gleiche gilt bei Flügen zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4,
3. Flugzeit als Prüfungsratsmitglied oder Sachverständiger und als Bewerber bei Prüfungs- oder Überprüfungsflügen.

§ 125

Berücksichtigung der fliegerärztlichen Untersuchung

(1) Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnisse für Luftfahrer beginnt bei der Erteilung und Erneuerung am Tage des Abschlusses der letzten fliegerärztlichen Untersuchung.

(2) Bei der Verlängerung einer Erlaubnis beginnt die Gültigkeitsdauer mit dem Ablauf der bisherigen Gültigkeitsdauer, wenn die Nachuntersuchung innerhalb der letzten 45 Tage vor diesem Zeitpunkt durchgeführt worden ist.

(3) Das fliegerärztliche Tauglichkeitszeugnis wird, wenn Beschränkungen nicht vorliegen, für die Gültigkeitsdauer der angestrebten Erlaubnis erteilt. Ist das fliegerärztliche Tauglichkeitszeugnis auf einen Zeitraum beschränkt, der kürzer ist als die vorgeschriebene Gültigkeitsdauer der angestrebten Erlaubnis, wird die Erlaubnis für den kürzeren Zeitraum erteilt. Wird in diesem Fall ein fliegerärztliches Zeugnis für einen weiteren Zeitraum vorgelegt, wird die Erlaubnis für diesen Zeitraum ohne Nachweis der sonstigen Voraussetzungen verlängert, längstens jedoch bis zu der vorgeschriebenen Gültigkeitsdauer der Erlaubnis.

§ 126

Erleichterungen beim Nachweis der vorgeschriebenen Kurse für Sofortmaßnahmen am Unfallort oder in Erster Hilfe

(1) Der Nachweis über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe kann durch eine Bescheinigung einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle, des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes durchgeführt werden.

(2) Als Nachweis über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe gilt auch

1. das Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder der Nachweis

über eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,

2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der folgenden Heilberufe:
Krankenschwester, Krankenpfleger, Kindergartenschwester, Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer, Masseur, Masseuse, medizinischer Bademeister und Bademeisterin, Krankengymnast, Krankengymnastin,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer anderen Stelle über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder über Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Unterweisung oder Ausbildung von dem Luftfahrt-Bundesamt oder der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes anerkannt worden ist.

§ 127

Erweiterte Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis

(1) Setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus, daß der Bewerber Inhaber einer Erlaubnis engeren Umfangs ist, ist in dem Ausweis zu vermerken, für welche Zeitdauer der Inhaber zu einer Tätigkeit im Rahmen der engeren Erlaubnis berechtigt ist. Das Beiblatt für die engere Erlaubnis ist ungültig zu machen.

(2) Wird die weitere Erlaubnis nicht verlängert oder erneuert, ist auf Antrag ein Beiblatt für die engere Erlaubnis in entsprechender Anwendung der für diese geltenden Vorschriften über die Verlängerung oder Erneuerung zu erteilen. Das Beiblatt für die weitere Erlaubnis ist ungültig zu machen.

3. Durchführung der Prüfungen und Überprüfungen, Prüfungsrat, Sachverständige

§ 128

Durchführung der Prüfungen und Überprüfungen, Prüfungsrat, Sachverständige

(1) Die Prüfungen sind vor einem Prüfungsrat abzulegen, sofern nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht eine Überprüfung durch einen Sachverständigen vorgesehen ist.

(2) Der Prüfungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Bei Prüfungen um die Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse, Verkehrsflugzeugführer, Berufshubschrauberführer, Flugnavigatoren, Flugingenieure, Bordwarte auf Hubschraubern im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei sowie für Flugdienstberater kann der Prüfungsrat um zwei Prüfungsratsmitglieder erweitert werden.

(3) Die zuständige Luftfahrtbehörde beruft den Vorsitzenden des Prüfungsrates sowie die weiteren Prüfungsratsmitglieder in der notwendigen Anzahl und stellt eine Liste der berufenen weiteren Prüfungsratsmitglieder auf. Zuständige Luftfahrtbehörde ist in Fällen, in denen der Bund für die Abnahme der Prüfung zuständig ist, das Luftfahrt-Bundesamt, in den übrigen Fällen die oberste Luftfahrtbehörde des Landes, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. Die zuständigen Luftfahrtbehörden können gemeinsame Listen aufstellen. Die Mitglieder des Prüfungsrates müssen sachverständig, die Vorsitzenden zudem Angehörige einer Luftfahrtbehörde sein. Aus der Liste muß ersichtlich sein, über welche luftrechtlichen Erlaubnisse und Berechtigungen die Prüfungsratsmitglieder verfügen oder welche Fachprüfungen sie abgelegt haben.

(4) Die Erlaubnisbehörde beauftragt den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsrates mit der Abnahme einer Prüfung im Einzelfall. Der Beauftragung bedarf es nicht, wenn der Vorsitzende der Erlaubnisbehörde selbst angehört. Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsrates im Einzelfall. Die Prüfungsratsmitglieder sind aus der nach Absatz 3 aufgestellten Liste auszuwählen. Der Vorsitzende kann anordnen, daß die praktische Prüfung und in Ausnahmefällen auch die theoretische Prüfung vor einem einzelnen Prüfungsratsmitglied abzulegen ist.

(5) Die mit der Abnahme der praktischen Prüfung beauftragten Prüfungsratsmitglieder müssen die entsprechende Erlaubnis oder Berechtigung besitzen und über besondere fachliche Erfahrungen verfügen. An der Ausbildung der Bewerber beteiligte Personen dürfen dem Prüfungsrat nicht angehören.

(6) Das Prüfungsergebnis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Über das Ergebnis entscheidet im Falle des Absatzes 4 Satz 5 das beauftragte Prüfungsratsmitglied, in den übrigen Fällen der Prüfungsrat mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Der Prüfungsrat oder das beauftragte Prüfungsratsmitglied bestimmt, ob und ggf. mit welchen Auflagen die Prüfung ganz oder zum Teil zu wiederholen ist. Eine weitere Wiederholung ist nur mit Zustimmung der für die Prüfung zuständigen Erlaubnisbehörde zulässig.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsrates kann Lehrern und weiteren Personen gestatten, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(8) Über den Inhalt, den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist im Falle des Absatzes 4 Satz 5 von dem beauftragten Prüfungsratsmitglied, in den übrigen Fällen von allen Mitgliedern des Prüfungsrates zu unterschreiben.

(9) Zwischen dem Zeitpunkt der abgelegten theoretischen Prüfung und dem Zeitpunkt der abzulegenden praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als 12 Monate liegen. Teilweise Wiederholungsprüfungen werden auf den Zeitpunkt der Ablegung der

Prüfungen nicht angerechnet. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 2 Satz 2 und § 78 Satz 2.

(10) Die Absätze 5 bis 9 gelten sinngemäß, wenn nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Überprüfung durch einen Sachverständigen vorgehen ist.

4. Erleichterungen für den Erwerb und die Erneuerung von Erlaubnissen und Berechtigungen

§ 129

Berücksichtigung einer theoretischen und fliegerischen Vorbildung

(1) Für Inhaber einer gültigen Erlaubnis für Luftfahrzeugführer kann die theoretische Ausbildung zum Erwerb einer Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer zum Führen anderer Luftfahrzeugarten auf die Sachgebiete beschränkt werden, die nicht in der theoretischen Ausbildung der erworbenen Erlaubnis enthalten waren. Weist ein Bewerber besondere Kenntnisse in einem Sachgebiet der theoretischen Ausbildung nach, kann die Erlaubnisbehörde ihn von der Ausbildung in diesem Sachgebiet ganz oder teilweise befreien. Die Sätze 1 und 2 finden auf die theoretischen Prüfungen sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß der Prüfungsrat oder Sachverständige nach § 128 an die Stelle der Erlaubnisbehörde tritt.

(2) Inhabern einer nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erteilten Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, können bei Nachweis besonderer fliegerischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag die Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer oder Freiballonführer sowie die zu diesen Erlaubnissen erteilten Berechtigungen unter den für die Erneuerung dieser Erlaubnis oder der Berechtigungen bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Das gleiche gilt für Fallschirmspringer entsprechend.

§ 130

Erleichterung für die Erneuerung einer abgelaufenen Erlaubnis

Die Erlaubnisbehörde kann eine Erlaubnis, deren Gültigkeit nicht länger als 6 Monate abgelaufen ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung erneuern, wenn die rechtzeitige Verlängerung aus entschuldigen Gründen unterblieben ist.

5. Zuständige Behörden, Antragstellung und Sprechfunkdienst

§ 131

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden für Verwaltungstätigkeiten nach dieser Verordnung sind die nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnisse und Berechtigungen zuständigen Luftfahrtbehörden. § 128 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 132

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen oder Überprüfungen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis oder Berechtigung zu verbinden. Dem Antrag sind außer den Nachweisen über die fachlichen Voraussetzungen nach dieser Verordnung die nach der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geforderten Nachweise und Erklärungen beizufügen, es sei denn, diese Unterlagen liegen der Erlaubnisbehörde bereits vor.

(2) Weitere oder zu sonstigen Anträgen zu erbringende Nachweise und Erklärungen werden von der Erlaubnisbehörde im Einzelfall bestimmt.

§ 133

Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes

(1) Die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes wird durch ein gemäß den Vorschriften des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen erteiltes Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst oder den Telegraphie- und Sprechfunkdienst nachgewiesen.

(2) Das Flugfunkzeugnis muß bei der Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit nicht mitgeführt werden, wenn die Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkdienstes in dem Luftfahrerschein eingetragen ist.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

§ 134

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Berechtigung nach § 66, § 71 Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 80, § 81 Abs. 1, § 82 Abs. 1, § 83 Abs. 1, § 84 Abs. 1, § 85 Abs. 1, § 86 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 1, § 99 Abs. 1 oder § 110 Abs. 1 oder ohne Erlaubnis nach § 104 Abs. 1, § 112 Abs. 1 oder § 115 Abs. 1 eine dort bezeichnete Tätigkeit ausübt,
2. entgegen § 117 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3 oder § 117 Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 118 Satz 1, § 119, einen Alleinflug durchführt,
3. entgegen § 117 Abs. 1 Satz 4 oder 5 oder § 117 Abs. 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 118, § 119, einen Flugauftrag erteilt,
4. entgegen § 117 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 118 Satz 1, § 119, den schriftlichen Flugauftrag nicht mitführt,
5. entgegen § 120 Abs. 1 Satz 1 ein Flugbuch, entgegen § 121 Abs. 1 Satz 1 ein Unterrichtsbuch oder entgegen § 123 Satz 1 ein Sprungbuch nicht,

- nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 120 Abs. 1 Satz 3 das Flugbuch oder entgegen § 123 Satz 2 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 3 das Sprungbuch nicht mitführt,
6. entgegen § 120 Abs. 1 Satz 4 oder entgegen § 123 Satz 2 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 4 unrichtige Angaben eines Bewerbers in einem Flugbuch oder Sprungbuch als richtig bescheinigt oder
 7. entgegen § 122 ohne die erforderliche Flugerfahrung als Luftfahrzeugführer tätig wird.

§ 135

Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung sowie die gültigen Erlaubnisse und Berechtigungen sind an die neuen Vorschriften anzugleichen.

Hierfür gilt folgendes:

1. Bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Berechtigung, für die eine Ausbildung nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 5. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 413) vorgeschrieben war, kann von den bisherigen Vorschriften ausgegangen werden, wenn die Ausbildung mindestens drei Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde und die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung nach den bisherigen Vorschriften innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt sind.
2. Bei der erstmaligen Verlängerung einer Erlaubnis oder Berechtigung nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann von den bisherigen Vorschriften ausgegangen werden, wenn dies für den Bewerber günstiger ist. Dies gilt nicht bei einer nach Nummer 1 erteilten Erlaubnis.
3. Der Inhaber einer nach den bisherigen Vorschriften erteilten Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse hat bei dem erstmaligen Erwerb einer Musterberechtigung für ein Flugzeug der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrsflugzeuge nach Inkrafttreten dieser Verordnung in einer theoretischen Prüfung nachzuweisen, daß er die für den Erwerb der Erlaubnis geforderten Kenntnisse in dem für die Führung und Bedienung eines Flugzeuges dieser Art notwendigen Umfang erworben hat. Dies gilt nicht für Inhaber der Erlaubnis, die den theoretischen Teil der Prüfung nach § 11 oder § 15 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 5. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 413) bestanden haben. Die Vorschriften über Testflugberechtigungen bleiben unberührt.
4. Inhabern der Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse oder 2. Klasse, die den theoretischen Teil der Prüfung nach § 15 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 5. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 413) bestanden haben, sowie Inhabern der Erlaubnis für Linienflugzeugführer wird in den Luftfahrerschein die Langstreckenflugberechtigung eingetragen.
5. Inhabern der Erlaubnis für Linienflugzeugführer wird die Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer erteilt.
6. Inhabern der Erlaubnis für Linienhubschrauberführer wird die Erlaubnis für Verkehrshubschrauberführer erteilt.
7. Inhabern der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse I wird die Erlaubnis für Segelflugzeugführer mit der Beschränkung auf einsitzige oder einsitzig geflogene Segelflugzeuge erteilt. Die Beschränkung entfällt, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine Gesamtflugzeit von 30 Flugstunden, davon 15 Stunden Alleinflugzeit nachweist.
8. Inhabern der Erlaubnis für Segelflugzeugführer Klasse I oder II, die nicht zur Ausübung des Sprechfunkdienstes berechtigt sind oder nicht die Durchführung eines Überlandfluges als Alleinflug über eine Flugstrecke von mindestens 50 km nachweisen können, wird die Erlaubnis auf die Durchführung von Flügen in der Umgebung des Startflugplatzes beschränkt. Die Beschränkung entfällt, wenn die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes sowie ein Überlandflug als Alleinflug über eine Flugstrecke von mindestens 50 km nachgewiesen werden. Flugsicherungsvorschriften, die in bestimmten Teilen des Luftraumes oder zur Durchführung bestimmter Flüge die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei den Luftfahrzeugführern voraussetzen, bleiben unberührt.
9. Inhabern der Instrumentenflugberechtigung und einer Musterberechtigung für einmotorige Luftfahrzeuge wird die Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Luftfahrzeuge erteilt. Inhabern der Instrumentenflugberechtigung und einer nicht auf Flüge nach Sichtflugregeln beschränkten Musterberechtigung für ein mehrmotoriges Flugzeug wird die Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge erteilt. Inhabern der Instrumentenflugberechtigung wird in den Luftfahrerschein die Berechtigung, Anflüge nach den Instrumentenflugregeln bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m (200 ft) durchzuführen, eingetragen. Für den Eintrag einer niedrigeren Entscheidungshöhe als 60 m (200 ft) findet § 74 Abs. 3 Anwendung.
10. Inhabern der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer oder Motorseglerführer wird die Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge ohne Nachweis der Voraussetzung nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und ohne Prüfung nach § 82 Abs. 6 erteilt, wenn die praktischen Voraussetzungen nach § 82 Abs. 4 und 5 vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt waren. Die Erlaubnisbehörde kann die Erteilung der Berechtigung von einer praktischen Überprüfung durch einen von ihr bestimmten Sachverständigen abhängig machen.
11. Inhabern der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Motorseglerführer und Luftschiffführer wird die Nachtflugbe-

rechtigung erteilt, wenn fünf Stunden Nachtflug mit je 10 Nachtstarts und Nachtlandungen und zwei Nachtüberlandflüge mit je einer Zwischenlandung auf einem mindestens 50 km entfernten Flugplatz vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt worden sind.

12. Inhabern der Erlaubnis für Flugingenieure, die nachweislich Flugingenieure praktisch ausgebildet oder auf Luftfahrzeugen weiterer Muster eingewiesen haben, wird die Berechtigung nach § 91 oder nach § 93 erteilt.
13. Flugzeugführern, Hubschrauberführern und Luftschiffführern, die nachweislich Flüge nach § 99 Abs. 1 während mindestens 12 Monaten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt haben, wird eine Testflugberechtigung ohne den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen nach § 99 Abs. 2 Buchstabe a Nr. 2 und 3 oder § 99 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 1 und 5 sowie ohne Prüfung nach § 100 erteilt. Das gleiche gilt für Bewerber, die innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den erfolgreichen Besuch einer Schule für Flugversuchspersonal, die den Voraussetzungen der Anerkennung nach § 99 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 6 entspricht, nachweisen.
14. Eine nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vom 5. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 413) erteilte Erlaubnis für Bordfunker kann jeweils um die Gültigkeitsdauer von 12 Monaten verlängert oder erneuert werden, wenn der Inhaber der Erlaubnis mindestens einen Flug innerhalb der

letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis oder vor Stellung des Antrages auf Erneuerung der Erlaubnis nachweist.

§ 136

Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersPO) vom 5. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 413) und die §§ 34 und 35 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) vom 4. März 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 262) außer Kraft.

(3) § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 28. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2951), erhält folgende Fassung:

„1. Der Luftfahrzeugführer muß die Schleppberechtigung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal besitzen.“

§ 137

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Bonn, den 9. Januar 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

I. Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Privatluftfahrzeugführer
Private Pilot Licence

Nur gültig mit einem zugehörigen Beiblatt über Art
der Erlaubnis, Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with an attached certification
concerning category of Licence, validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

LgNr. 5341

Muster 1 (§§ 4, 21, 35, 39, 48 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____

VIII. _____, den _____

X. _____
Unterschrift des ausstellenden Beamten
Signature of issuing officer

XIV. Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II	Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I	Allgemeines Sprech- funkzeugnis für den Flugfunkdienst General Flight Radiotelephone Operator's Certificate
--	---	--

Nr. _____
No. _____

XI.

Nr. _____
No. _____

XI.

Nr. _____
No. _____

XI.

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany




Beiblatt „A“ zum Luftfahrerschein
für
Privatlufffahrzeugführer
Attachment "A"
to the Private Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Privatflugzeugführer
Category: Private Pilot Licence-Aeroplane

IX. Erlaubnis für Privatflugzeugführer Private Pilot Licence-Aeroplane valid until		gültig bis =====
XIII. Bemerkungen - remarks		
XI.	VIII., den
	X. Unterschrift

LgNr. 5343

zu Muster 1 (§ 4 LuftPersV)
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellbraun

XII. Berechtigung für IFR-Flüge Instrument Rating valid until	gültig bis =====
Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft The instrument rating entitles to perform approaches down to a decision height of 60 m/200 ft	
XII. Musterberechtigungen - Type Ratings	
a) als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command	
b) als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot	
XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings	

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt

1. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nicht-gewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage. Sie berechtigt zum Führen von Flugzeugen bei Nacht in der Umgebung eines Flugplatzes, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine Gesamtflugerfahrung von 75 Stunden besitzt und je 10 Nachtstarts und -landungen auf Flugzeugen mit Fluglehrer durchgeführt hat,
2. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieser Rechte müssen die Schleppberechtigung und die Lehrberechtigung für Privatflugzeugführer eingetragen sein.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Kunstflüge, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, für Überlandflüge bei Nacht, Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge, Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter sowie Flüge zur Erprobung von Flugzeugen. Der Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung ist auch zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und von Überlandflügen bei Nacht berechtigt.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache.
- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day. It entitles to carry out flights by night in the vicinity of an aerodrome if its holder has acquired a total flight experience of 75 hours and if he has carried out 10 take-offs and 10 landings by night with aeroplanes under the supervision of a flight instructor,
2. —restricted to the territory of the Federal Republic of Germany—in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued restricted to aero-tow flights and to provide flight instruction to private pilots-aeroplane provided he is also the holder of an aero-tow flight rating and a flight instructor's rating for private pilots-aeroplane.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the Licence for flights under instrument flight rules, acrobatic flights, controlled VFR flights, cross-country flights by night, aero-tow flights, dusting and spraying flights, flight instruction inclusively type training flights and for experimental flights. The holder of an instrument rating is also entitled to carry out controlled VFR flights and cross-country flights by night.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II for radio services for VFR flights and in German language only.
- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

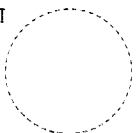


Beiblatt „B“ zum Luftfahrerschein
für
Privatluftfahrzeugführer
Attachment „B“
to the Private Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Motorseglerführer
Category: Private Pilot Licence-Powered Glider

IX. Erlaubnis für Motorseglerführer Private Pilot Licence-Powered Glider valid until	gültig bis _____ _____ _____
<p>XI  VIII. _____, den _____</p> <p>X. _____ Unterschrift</p>	

IqNr. 5345

zu Muster 1 (§ 35 LuftPersV)
weiß, Leinen

XII. Motorseglerart - category of powered glider

XII. Startarten - take-off methods

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von Motorseglern der eingetragenen Arten am Tage entsprechend den eingetragenen Startarten. Sie berechtigt zum Führen von Motorseglern bei Nacht in der Umgebung eines Flugplatzes, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine Gesamtlugenerfahrung von 75 Stunden besitzt und je 10 Nachtstarts und -landungen auf Motorseglern mit Fluglehrer durchgeführt hat.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Kunstflüge, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, für Überlandflüge bei Nacht sowie Flüge als Fluglehrer. Der Inhaber einer Instrumentenflugberechtigung ist auch zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und von Überlandflügen bei Nacht berechtigt.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache.
- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to pilot powered gliders for which a category rating has been issued for flights by day according to the take-off methods endorsed. It entitles to carry out flights by night in the vicinity of an aerodrome if its holder has acquired a total flight experience of 75 hours and if he has carried out 10 take-offs and 10 landings by night with powered gliders under the supervision of a flight instructor.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for flights under instrument flight rules, acrobatic flights, controlled VFR flights, cross-country flights by night and flight instruction. The holder of an instrument rating is also entitled to carry out controlled VFR flights and cross-country flights by night.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II for radio services for VFR flights and in German language only.
- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany




Beiblatt „C“ zum Luftfahrerschein
für
Privatluftfahrzeugführer
Attachment "C"
to the Private Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Segelflugzeugführer
Category: Private Pilot Licence-Glider

IX. Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer Private Pilot Licence-Glider valid until	gültig bis _____ _____ _____
XIII. Bemerkungen - remarks	
XII. Startarten - take-off methods	
XL	VIII. den
	X. Unterschrift

LgNr. 5347

zu Muster 1 (§ 39 LuftPersV)
weiß, Leinen, Diagonalstrich rosa

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von Segelflugzeugen entsprechend den eingetragenen Startarten am Tage.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Kunstflüge, Wolkenflüge sowie Flüge als Fluglehrer.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache.
- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to pilot any gliders by day according to the take-off method(s) endorsed.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for acrobatic flights, flights in clouds and for flight instruction.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II for radio services for VFR flights and in German language only.
- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

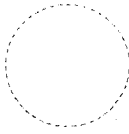
XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



Beiblatt „D“ zum Luftfahrerschein
für
Privatluftfahrzeugführer
Attachment „D“
to the Private Pilot Licence

III. Nr.
IV. Name:
II. Erlaubnis für Freiballonführer
Category: Private Pilot Licence-Free Balloon

IX. Luftfahrerschein für Freiballonführer Private Pilot Licence-Free Balloon valid until	gültig bis _____ _____
XIII. Bemerkungen - remarks -----	
XI.  VIII. _____, den _____	
X. _____ Unterschrift	

LgNr. 5349

zu Muster 1 (§ 48 LuftPersV)
weiß, Leinen, Diagonalstrich violett

XIV. **Umfang der Erlaubnis**
Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von Freiballonen der eingetragenen Art am Tage.

Bemerkungen:
Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge bei Nacht sowie zur Ausbildung von Freiballonführern.

XIV. **Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses**
Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:
— Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache.
— Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
— Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. **Privileges of the Licence**
The Licence entitles its holder to pilot free balloons for which a category rating has been issued by day.

Remarks:
Additional ratings are required by the holder of the licence for ascents by night and for instruction of free balloon pilots.

XIV. **Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate**
The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:
— Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II for radio services for VFR flights and in German language only.
— Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
— General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

Nr. 5 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 17. Januar 1976

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



Beiblatt „E“ zum Luftfahrerschein
für
Privatluftfahrzeugführer
Attachment "E"
to the Private Pilot Licence

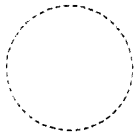
III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Privathubschrauberführer
Category: Private Pilot Licence-Helicopter

IX. Erlaubnis für Privathubschrauberführer gültig bis
Private Pilot Licence-Helicopter valid until

XIII. Bemerkungen - remarks

XI.  VIII., den
X.
Unterschrift

LgNr. 5351

zu Muster 1 (§ 21 LuftPersV)
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellgrau

XII. Berechtigung für IFR-Flüge gültig bis
Instrument Rating valid until

Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen
bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft
The instrument rating entitles to perform approaches
down to a decision height of 60 m/200 ft

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

a) als verantwortlicher Hubschrauberführer -
as pilot-in-command

b) als zweiter Hubschrauberführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt

1. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nicht-gewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster für Flüge am Tage. Sie berechtigt zum Führen von Hubschraubern bei Nacht in der Umgebung eines Flugplatzes, wenn der Inhaber der Erlaubnis eine Gesamtflugerfahrung von 75 Stunden besitzt und je 10 Nachtstarts und Nachtlandeansätze mit anschließender Landung auf Hubschraubern mit Fluglehrer durchgeführt hat,
2. im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster, beschränkt auf die Ausbildung von Privathubschrauberführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieses Rechtes muß die Lehrerberechtigung für Privathubschrauberführer eingetragen sein.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Kunstflüge, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge, für Überlandflüge bei Nacht, Streu- und Sprühflüge sowie Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache.
- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of helicopters for which a type rating has been issued for flights by day. It entitles to carry out flights by night in the vicinity of an aerodrome if its holder has acquired a total flight experience of 75 hours and if he has carried out by night 10 take-offs and 10 approaches down to a landing with helicopters under the supervision of a flight instructor,
2. —restricted to the territory of the Federal Republic of Germany—in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of helicopters for which a type rating has been issued restricted to provide flight instruction to private pilots-helicopter provided he is also the holder of a flight instructor's rating for private pilots-helicopter.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for flights under instrument flight rules, acrobatic flights, controlled VFR flights, cross-country flights by night, dusting or spraying flights and flight instruction inclusively type training flights. The holder of an instrument rating is also entitled to carry out controlled VFR flights and cross-country flights by night.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II for radio services for VFR flights and in German language only.
- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

I. Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Berufsluftfahrzeugführer
Commercial Pilot Licence

Nur gültig mit einem zugehörigen Beiblatt über Art
der Erlaubnis, Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with an attached certification
concerning category of licence, validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

LgNr. 5353

Muster 2 (§§ 10, 27, 52 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII.

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI.



VIII.

_____, den _____

X.

Unterschrift des ausstellenden Beamten
Signature of issuing officer

XIV. Beschränkt gültiges Sprechfunk-
zeugnis I für den Flugfunkdienst
Restricted Flight Radiotelephone
Operator's Certificate I

Allgemeines Sprechfunkzeugnis
für den Flugfunkdienst
General Flight Radiotelephone
Operator's Certificate

Nr. _____
No. _____

XI.

Nr. _____
No. _____

XI.

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

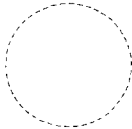


Beiblatt „A“ zum Luftfahrerschein
für
Berufsluftfahrzeugführer
Attachment „A“
to the Commercial Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse
Category: Commercial Pilot Licence-Aeroplane

IX. Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse Commercial Pilot Licence-Aeroplane valid until	gültig bis =====
Gültig als Erlaubnis für Privatflugzeugführer für weitere 12 Monate Valid as Private Pilot Licence-Aeroplane for further 12 months	
XIII. Bemerkungen - remarks	
XI. 	VIII., den
	X. Unterschrift

IgNr. 5355

zu Muster 2 (§ 10 LuftPersV)
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellblau

XII. Berechtigung für IFR-Flüge
Instrument Rating valid until

gültig bis
=====

Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen
bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft
The instrument rating entitles to perform approaches
down to a decision height of 60 m/200 ft

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

a) als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

b) als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit:

1. als Privatflugzeugführer

- a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
- b) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieser Rechte müssen die Schleppberechtigung und die Lehrberechtigung für Privatflugzeugführer eingetragen sein;

2. als Berufsflugzeugführer 2. Klasse

- a) im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster bis zu einem Höchstgewicht von 20 000 kg für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
- b) im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
- c) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr als Inhaber einer Testflugberechtigung als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Beiblatt eingetragenen Muster.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Langstreckenflüge, Kunstflüge, Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge sowie Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. as a private pilot-aeroplane

- a) in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
- b) —restricted to the territory of the Federal Republic of Germany—in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued restricted to aero-tow flights and to provide flight instruction to private pilots-aeroplane provided he is also the holder of an aero-tow flight rating and a flight instructor's rating for private pilots-aeroplane;

2. as a commercial pilot-aeroplane

- a) in commercial air transportation and for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued having a maximum weight of 20 000 kg or less for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
- b) in commercial air transportation and for professional activities as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
- c) in non-commercial operations as a holder of a testpilot's rating as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for flights under instrument flight rules, for long range flights, acrobatic flights, aero-tow flights, dusting and spraying flights and for flight instruction incl. type training flights.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

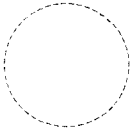


Beiblatt „B“ zum Luftfahrerschein
für
Berufsluftfahrzeugführer
Attachment „B“
to the Commercial Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Berufshubschrauberführer
Category: Commercial Pilot Licence-Helicopter

IX. Erlaubnis für Berufshubschrauberführer Commercial Pilot Licence-Helicopter valid until	gültig bis =====
Gültig als Erlaubnis für Privathubschrauberführer für weitere 12 Monate Valid as Private Pilot Licence-Helicopter for further 12 months	
XIII. Bemerkungen - remarks	
XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt, den
	X. Unterschrift

LgNr. 5357

zu Muster 2 (§ 27 LuftPersV)
weiß, Leinen, Diagonalstrich dunkelgrau

XII. Berechtigung für IFR-Flüge
Instrument Rating valid until

gültig bis
=====

Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen
bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft
The instrument rating entitles to perform approaches
down to a decision height of 60 m/200 ft

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

a) als verantwortlicher Hubschrauberführer -
as pilot-in-command

b) als zweiter Hubschrauberführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privathubschrauberführer
 - a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nicht-gewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
 - b) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster, beschränkt auf die Ausbildung von Privathubschrauberführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieses Rechtes muß die Lehrberechtigung für Privathubschrauberführer eingetragen sein;
2. als Berufshubschrauberführer
im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Langstreckenflüge, Kunstflüge, Streu- und Sprühflüge, Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter sowie Flüge zur Erprobung von Hubschraubern.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. as a private pilot-helicopter
 - a) in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of helicopters for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
 - b) —restricted to the territory of the Federal Republic of Germany—in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of helicopters for which a type rating has been issued restricted to provision of flight instruction to private pilots-helicopter provided he is also the holder of a flight instructor's rating for private pilots-helicopter;
2. as a commercial pilot-helicopter
in commercial operations and for professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of helicopters for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for flights under instrument flight rules, longrange flights, acrobatic flights, dusting and spraying flights, flight instruction inclusively type training flights and for experimental flights.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



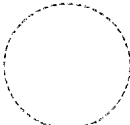
Beiblatt „C“ zum Luftfahrerschein
für
Berufsluftfahrzeugführer
Attachment "C"
to the Commercial Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Luftschiffführer
Commercial Pilot Licence-Airship

IX. Erlaubnis für Luftschiffführer Commercial Pilot Licence-Airship valid until		gültig bis

XIII. Bemerkungen - remarks		
XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt	
	, den
	X. _____	
	Unterschrift	

LgNr. 5350

zu Muster 2 (§ 52 LuftPersV)
weiß, Leinen

XIV. Umfang oder Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zu einer Tätigkeit als verantwortlicher Luftschiffführer auf Luftschiffen der eingetragenen Muster für Fahrten am Tage sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Langstreckenflüge, Flüge bei Nacht sowie zur Ausbildung von Luftschiffführern.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act as pilot-in-command of airships for which a type rating has been issued for flights by day and for controlled VFR flights.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for flights under instrument flight rules, long range flights, flights by night and for the instruction of pilots of airships.

XIV. Privileges of the holder of an endorsed Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station as follows:

- Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I for radio services for VFR flights only.
- General Flight Radiotelephone Operator's Certificate for unrestricted radio services.

XII. Musterberechtigungen als verantwortlicher Luftschiffführer -
type ratings as pilot-in-command

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

I. **Bundesrepublik Deutschland**

Federal Republic of Germany



II. **Luftfahrerschein
für
Berufsflugzeugführer 1. Klasse**

Senior Commercial Pilot Licence-Aeroplane

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

LgNr. 5361

Muster 3 (§ 12 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII.

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI.

VIII. Luftfahrt-Bundesamt

_____ den _____

X.

Unterschrift des ausstellenden Beamten
Signature of issuing officer

XIV. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst
General Flight Radiotelephone Operator's Certificate

Nr. _____
No. _____

XI.

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



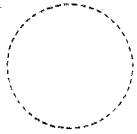
Beiblatt zum Luftfahrerschein
für

II. Berufsflugzeugführer 1. Klasse

Attachment to the
Senior Commercial Pilot Licence-Aeroplane

III. Nr.

IV. Name:

IX. Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 1. Klasse Senior Commercial Pilot Licence-Aeroplane valid until	gültig bis =====
Gültig als Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse für weitere 6 Monate Valid as Commercial Pilot Licence-Aeroplane for further 6 months	
Gültig als Erlaubnis für Privatflugzeugführer für weitere 18 Monate Valid as Private Pilot Licence-Aeroplane for further 18 months	
XIII. Bemerkungen - remarks	
XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt, den
	X. Unterschrift

LgNr. 5363

zu Muster 3
weiß, Leinen, Diagonalstrich dunkelblau

XII. Berechtigung für IFR-Flüge
Instrument Rating valid until

gültig bis
=====

Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen
bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft
The instrument rating entitles to perform approaches
down to a decision height of 60 m/200 ft

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

a) als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

b) als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privatflugzeugführer

- a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
- b) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieser Rechte müssen die Schleppberechtigung und die Lehrberechtigung für Privatflugzeugführer eingetragen sein;

2. als Berufsflugzeugführer 2. Klasse oder 1. Klasse

- a) im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster bis zu einem Höchstgewicht von 20 000 kg für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
- b) im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
- c) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr als Inhaber einer Testflugberechtigung als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Beiblatt eingetragenen Muster.

Bemerkung:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Langstreckenflüge, Kunstflüge, Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge sowie Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF)

Der Inhaber eines AZF ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle uneingeschränkt auszuüben.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. as a private pilot-aeroplane

- a) in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
- b) —restricted to the territory of the Federal Republic of Germany —in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued restricted to aero-tow flights and to provide flight instruction to private pilots-aeroplane provided he is also the holder of an aero-tow flight rating and a flight instructor's rating for private pilots-aeroplane;

2. as a commercial pilot-aeroplane or senior commercial pilot-aeroplane

- a) in commercial air transportation and for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued having a maximum weight of 20 000 kg or less for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
- b) in commercial air transportation and for professional activities as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
- c) in non-commercial operations as a holder of a testpilot's rating as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for flights under instrument flight rules, for long range flights, acrobatic flights, aero-tow flights, dusting and spraying flights and for flight instruction incl. type training flights.

XIV. Privileges of the holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to unrestrictedly perform the radiotelephone and radio-navigation services of a German aircraft or aeronautical station.

I. Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



II.

**Luftfahrerschein
für
Verkehrsluftfahrzeugführer**

Airline Transport Pilot Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt über Art
der Erlaubnis, Gültigkeitsdauer und Berechtigungen
Valid only in connection with an attached certification
concerning category of licence, validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

LgNr. 5365

Muster 4 (§§ 16, 29 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII.

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI.

VIII. _____, den _____

X.

Unterschrift
des ausstellenden Beamten
Signature of issuing officer

XIV. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst
General Flight Radiotelephone Operator's Certificate

Nr. _____
No. _____

XI.

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

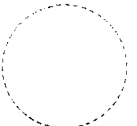


Beiblatt „A“ zum Luftfahrerschein
für
Verkehrsflugzeugführer
Attachment "A"
to the Airline Transport Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer
Category: Airline Transport Pilot Licence-Aeroplane

IX. Erlaubnis für Verkehrsflugzeugführer Airline Transport Pilot Licence-Aeroplane valid until	gültig bis =====
Gültig als Erlaubnis für Berufsflugzeugführer 2. Klasse für weitere 6 Monate Valid as Commercial Pilot Licence-Aeroplane for further 6 months	
Gültig als Erlaubnis für Privatflugzeugführer für weitere 18 Monate Valid as Private Pilot Licence-Aeroplane for further 18 months	
XIII. Bemerkungen - remarks	
XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt, den
	X. Unterschrift

LgNr. 5367

zu Muster 4 (§ 16 LuftPersV)
weiß, Leinen, Diagonalstrich dunkelgrün

XII. Berechtigung für IFR-Flüge
Instrument Rating valid until

gültig bis
=====

Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen
bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft
The instrument rating entitles to perform approaches
down to a decision height of 60 m/200 ft

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

a) als verantwortlicher Flugzeugführer - as pilot-in-command

b) als zweiter Flugzeugführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privatflugzeugführer
 - a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nichtgewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
 - b) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit auf Flugzeugen der eingetragenen Muster, beschränkt auf das Schleppen von Gegenständen hinter Flugzeugen und die Ausbildung von Privatflugzeugführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieser Rechte müssen die Schleppberechtigung und die Lehrberechtigung für Privatflugzeugführer eingetragen sein;
2. als Berufsflugzeugführer 2. Klasse oder 1. Klasse
 - a) im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster bis zu einem Höchstgewicht von 20 000 kg für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
 - b) im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
 - c) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr als Inhaber einer Testflugberechtigung als verantwortlicher Flugzeugführer auf Flugzeugen der im Beiblatt eingetragenen Muster;
3. als Verkehrsflugzeugführer
als verantwortlicher oder zweiter Flugzeugführer auf Flugzeugen der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für Flüge nach Instrumentenflugregeln.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Langstreckenflüge, Kunstflüge, Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge sowie Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF)

Der Inhaber eines AZF ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle uneingeschränkt auszuüben.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. as a private pilot-aeroplane
 - a) in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
 - b) —restricted to the territory of the Federal Republic of Germany—in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued restricted to aero-tow flights and to provide flight instruction to private pilots-aeroplane provided he is also the holder of an aero-tow flights rating and a flight instructor's rating for private pilots-aeroplane;
2. as a commercial pilot-aeroplane or senior commercial pilot-aeroplane
 - a) in commercial air transportation and for professional activities as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued having a maximum weight of 20,000 kg or less for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
 - b) in commercial air transportation and for professional activities as co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights,
 - c) in non-commercial operations as a holder of a testpilot's rating as pilot-in-command of aeroplanes for which a type rating has been issued;
3. as an airline transport pilot-aeroplane
as pilot-in-command or co-pilot of aeroplanes for which a type rating has been issued for flights by day and by night, for controlled VFR flights and for flights under instrument flight rules.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for long range flights, acrobatic flights, aero-tow flights, dusting and spraying flights and for flight instruction inclusively type training flights.

XIV. Privileges of the holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to unrestrictedly perform the radiotelephone and radio-navigation services of a German aircraft or aeronautical station.

I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

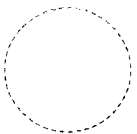


Beiblatt „B“ zum Luftfahrerschein
für
Verkehrsluftfahrzeugführer
Attachment "B"
to the Airline Transport Pilot Licence

III. Nr.

IV. Name:

II. Erlaubnis für Verkehrshubschrauberführer
Category: Airline Transport Pilot Licence-Helicopter

IX. Erlaubnis für Verkehrshubschrauberführer Airline Transport Pilot Licence-Helicopter valid until	gültig bis =====
Gültig als Erlaubnis für Berufshubschrauberführer für weitere 6 Monate Valid as Commercial Pilot Licence-Helicopter for further 6 months	
Gültig als Erlaubnis für Privathubschrauberführer für weitere 18 Monate Valid as Private Pilot Licence-Helicopter for further 18 months	
XIII. Bemerkungen - remarks	
XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt, den
	X. Unterschrift

LgNr. 5369

zu Muster 4 (§ 29 LuftPersV)
weiß, Leinen, 2 Diagonalstriche dunkelgrau

XII. Berechtigung für IFR-Flüge
Instrument Rating valid until

gültig bis
=====

Die Instrumentenflugberechtigung berechtigt zu Anflügen
bis zu einer Entscheidungshöhe von 60 m/200 ft
The instrument rating entitles to perform approaches
down to a decision height of 60 m/200 ft

XII. Musterberechtigungen - Type Ratings

a) als verantwortlicher Hubschrauberführer -
as pilot-in-command

b) als zweiter Hubschrauberführer - as co-pilot

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Tätigkeit

1. als Privathubschrauberführer
 - a) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer nicht-gewerbs- und nichtberufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
 - b) im nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster, beschränkt auf die Ausbildung von Privathubschrauberführern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zur Ausübung dieses Rechtes muß die Lehrberechtigung für Privathubschrauberführer eingetragen sein;
2. als Berufshubschrauberführer oder Verkehrshubschrauberführer im gewerbsmäßigen Luftverkehr und zu einer berufsmäßigen Tätigkeit als verantwortlicher oder zweiter Hubschrauberführer auf Hubschraubern der eingetragenen Muster für Flüge am Tage und bei Nacht sowie zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zusätzlicher Berechtigungen für Flüge nach Instrumentenflugregeln, Langstreckenflüge, Kunstflüge, Streu- und Sprühflüge, Flüge als Fluglehrer oder Einweisungsberechtigter sowie Flüge zur Erprobung von Hubschraubern.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF)

Der Inhaber eines AZF ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle uneingeschränkt auszuüben.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act

1. as a commercial pilot-helicopter
 - a) in non-commercial operations for non-commercial and non-professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of helicopters for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights.
 - b) —restricted to the territory of the Federal Republic of Germany—in non-commercial operations for professional activities as pilot-in-command of helicopters for which a type rating has been issued restricted to provision of flight instruction to private pilots-helicopter provided he is also the holder of a flight instructor's rating for private pilots-helicopter;
2. as an airline transport pilot-helicopter in commercial operations and for professional activities as pilot-in-command or as co-pilot of helicopters for which a type rating has been issued for flights by day and by night and for controlled VFR flights.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for flights under instrument flight rules, longrange flights, acrobatic flights, dusting and spraying flights, flight instruction inclusively type training flights and for experimental flights.

XIV. Privileges of the holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to unrestrictedly perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station.

I. Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Fallschirmspringer
Parachutist Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

LgNr. 5371

Muster 5 (§ 44 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____

Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____

Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

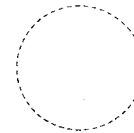
V. Wohnsitz: _____

Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____

Nationality

XI. _____



VIII. _____

_____, den _____

X. _____

Unterschrift


I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Beiblatt zum Luftfahrerschein**
für
Fallschirmspringer
Attachment to the Parachutist Licence

III. Nr.

IV. Name:

IX. Erlaubnis für Fallschirmspringer Parachutist Licence valid until		gültig bis _____ _____ _____
XI. 	VIII. _____, den	X. _____ Unterschrift

LgNr. 5373

zu Muster 5
weiß, Leinen

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zu Fallschirmsprüngen mit auto-
matischer und manueller Auslösung.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf für die Ausbildung von Fallschirm-
springern einer Lehrberechtigung.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to parachute descents with
automatic or manual release of the parachute.

Remarks:

For the instruction of parachutists an instructor's rating is required.

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

XIII. Bemerkungen - remarks

I. Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Flugnavigatoren

Flight Navigator Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

LgNr. 5375

Muster 6 (§ 56 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI. _____

VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X. _____
Unterschrift des ausstellenden Beamten
Signature of issuing officer

XIV. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst
General Flight Radiotelephone Operator's Certificate

Nr.
No.

XI. _____

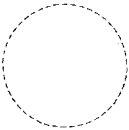
I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Flugnavigatoren
Attachment to the Flight Navigator Licence

III. Nr.

IV. Name:

IX. Erlaubnis für Flugnavigatoren Flight Navigator Licence valid until	gültig bis _____ _____ _____
XI.  VIII. Luftfahrt-Bundesamt, den	
X. Unterschrift	

LgNr. 5377

zu Muster 6
weiß, Leinen, Diagonalstrich rot

XIV. **Umfang der Erlaubnis**

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit eines Flugnavigatoren bei der Vorbereitung und Durchführung von Flügen auf Luftfahrzeugen aller Art.

XIV. **Berechtigung des Inhabers eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF)**

Der Inhaber eines AZF ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle uneingeschränkt auszuüben.

XIV. **Privileges of the Licence**

The Licence entitles its holder to act as flight navigator in any aircraft for the preparation and performance of flights.

XIV. **Privileges of the holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate**

The holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to unrestrictedly perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station.

XIII. **Bemerkungen - remarks**

I. Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



II. Luftfahrerschein
für
Flugingenieure
Flight Engineer Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

Valid only in connection with the attached
certification concerning validity and ratings

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

LgNr. 5379

Muster 7 (§ 60 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____ VIII. Luftfahrt-Bundesamt
_____, den _____

X. _____
Unterschrift des ausstellenden Beamten
Signature of issuing officer

XIV. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst
General Flight Radiotelephone Operator's Certificate

Nr. _____
No. _____

XI.


I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Flugingenieure
Attachment to the Flight Engineer Licence

III. Nr.

IV. Name:

IX. Erlaubnis für Flugingenieure Flight Engineer Licence valid until		gültig bis =====
XIII. Bemerkungen - remarks		
XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt	
, den	
	X. Unterschrift

LgNr. 5381

zu Muster 7
weiß, Leinen, Diagonalstrich braun

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit eines Flugingenieurs an Bord von Luftfahrzeugen des eingetragenen Musters.

Bemerkungen:

Der Inhaber der Erlaubnis bedarf zur Ausbildung von Flugingenieuren oder zur Einweisung von Flugingenieuren auf weitere Luftfahrzeugmuster zusätzlicher Berechtigungen.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst (AZF)

Der Inhaber eines AZF ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle uneingeschränkt auszuüben.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to act in the capacity of flight engineer in aircraft for which a type rating has been issued.

Remarks:

Additional ratings are required by the holder of the licence for the instruction or type training of flight engineers.

XIV. Privileges of the holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate

The holder of a General Radiotelephone Operator's Certificate is entitled to unrestrictedly perform the radiotelephone and radionavigation services of a German aircraft or aeronautical station.

XII. Musterberechtigungen - type ratings

XII. Sonstige Berechtigungen - other ratings

I. Bundesrepublik Deutschland



II. Luftfahrerschein
für
Bordwarte auf Hubschraubern

im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

LgNr. 5383

Muster 8 (§ 64 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers

IV. Name des Inhabers: _____

geboren am: _____ in _____

V. Wohnsitz: _____

VI. Staatsangehörigkeit: _____

XI. _____ VIII. Luftfahrt-Bundesamt

_____ , den _____

X. _____
Unterschrift des ausstellenden Beamten

XIV. Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst

Nr. _____

XI.

Nr. _____

XI.

Nr. _____

XI.


I. Bundesrepublik Deutschland



II. Beiblatt zum Luftfahrerschein
für
Bordwarte auf Hubschraubern
im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei

Nr.

Name:

IX. Erlaubnis für Bordwarte		gültig bis =====
XI. 	VIII. Luftfahrt-Bundesamt, den	
	X. Unterschrift	

LgNr. 5385

zu Muster 8
weiß. Leinen

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit eines Bordwarte an Bord von Hubschraubern des eingetragenen Musters im Bundesgrenzschutz und bei der Polizei.

XIV. Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses

Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben:

- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache.
- Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst ohne Einschränkung.

XII. Musterberechtigungen

--

XIII. Bemerkungen

--

Bundesrepublik Deutschland

Federal Republic of Germany



Ausweis
für
Prüfer von Luftfahrtgerät
Aircraft Maintenance Engineer Licence

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

LgNr. 5387

Muster 9 (§ 108 LuftPersV)
weiß, Leinen, Diagonalstrich kastanienbraun (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

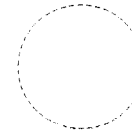
IV. Name des Inhabers: _____
Name of holder

geboren am: _____ in _____
born on _____ at _____

V. Wohnsitz: _____
Address

VI. Staatsangehörigkeit: _____
Nationality

XI. _____



VIII. Luftfahrt-Bundesamt
_____, den _____

X. _____
Unterschrift

XII. Prüferlaubnis Klasse
Aircraft Maintenance Engineer Type

Fachrichtungen:
Categories

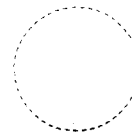
Musterberechtigungen:
Type Ratings

XIII. Bemerkungen:
Remarks

IX. Gültig bis:
Valid until

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings

XI.

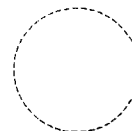


....., den

IX. Gültig bis:
Valid until

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings

XI.



....., den

IX. Gültig bis:
Valid until

XII. Zusätzliche Berechtigungen:
Additional ratings

XI.



....., den

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany



II. **Ausweis**
für
Flugdienstberater
Flight Operations Officer Licence

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer


Valid only in connection with the attached
certification concerning validity

Ausgestellt nach den Richtlinien der ICAO
Issued in accordance with the standards of ICAO

LgNr. 5389

Muster 10 (§ 114 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. 

VII. 
Unterschrift des Inhabers
Signature of holder

IV. Name des Inhabers:
Name of holder

geboren am: in
born on at

V. Wohnsitz:
Address

VI. Staatsangehörigkeit:
Nationality

XI. 

VIII. Luftfahrt-Bundesamt

....., den

X.
Unterschrift

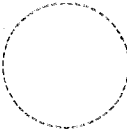
I. Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany



II. Beiblatt zum Ausweis
für
Flugdienstberater
Attachment to the Flight Operations Officer Licence

III. Nr.

IV. Name:

IX. Erlaubnis für Flugdienstberater Flight Operations Officer Licence valid until	gültig bis =====
XI. 	
VIII. Luftfahrt-Bundesamt, den	
X. Unterschrift	

LgNr. 5391

zu Muster 10
weiß, Leinen, Diagonalstrich hellgrün

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt, die Flugvorbereitung und die bodenseitige Unterstützung des verantwortlichen Flugzeugführers während des Fluges berufs- oder gewerbsmäßig durchzuführen.

XIV. Privileges of the Licence

The Licence entitles its holder to prepare flights and to support from the ground the pilot-in-command of an aeroplane during flight in professional or commercial activities.

XIII. Bemerkungen - remarks

.....

I. Bundesrepublik Deutschland



II. Ausweis
für
Steuerer

von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen
und sonstigem Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 10
der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt
über Gültigkeitsdauer und Berechtigungen

LgNr. 5393

Muster 11 (§ 116 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

III. Nr. _____

VII. _____
Unterschrift des Inhabers

IV. Name des Inhabers: _____

geboren am: _____ in _____

V. Wohnsitz: _____

VI. Staatsangehörigkeit: _____

XI. _____

VIII. _____

_____, den _____

X. _____

Unterschrift

I. Bundesrepublik Deutschland

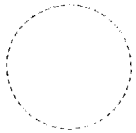


II. Beiblatt zum Ausweis
für
Steuerer

von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen
und sonstigem Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 10
der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

III. Nr.

IV. Name:

IX. Erlaubnis für Steuerer		gültig bis _____ _____
XI. 	VIII. _____, den _____	
	X. _____ Unterschrift	

LqNr. 5395

zu Muster 11
weiß, Leinen

XIV. Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zum Starten und Steuern der im
Ausweis bezeichneten Luftfahrtgeräte.

XIII. Bemerkungen

I. **Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany

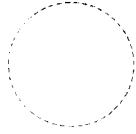


II. Testflugberechtigung Klasse
Experimental flight rating class

Diese Berechtigung ist nur gültig in Verbindung
mit der gültigen Erlaubnis für
This rating is valid only in connection
with the valid licence

III. Nr.
No.

IV. Name:

IX. Testflugberechtigung		gültig bis	
Experimental flight rating valid until		=====	
XI.	VIII. den	
	X. Unterschrift	
XIV. Umfang der Testflugberechtigungen			
Die Testflugberechtigung Klasse 2 berechtigt zu einer Tätigkeit			
1. als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zur Durchführung von Flügen, bei denen die Betriebsgrenzen eines Luftfahrzeuges festgestellt (Ersterprobung) oder zum Zwecke der Prüfung des Luftfahrzeuges überschritten werden, auf Luftfahrzeugen der eingetragenen Muster mit Ausnahme der Ersterprobung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Höchstgewicht von mehr als 2 000 kg,			
2. als zweiter Luftfahrzeugführer zur Ersterprobung von Luftfahrzeugen der eingetragenen Muster.			

LgNr. 5397

Muster 12 (§ 101 LuftPersV)
weiß, Leinen (DIN A 6, Hochformat)

Die Testflugberechtigung Klasse 1 berechtigt zu einer Tätigkeit als Inhaber der Testflugberechtigung Klasse 2 einschließlich der Ersterprobung von Luftfahrzeugen der eingetragenen Muster mit einem Höchstgewicht von mehr als 2 000 kg.

Inhaber der Testflugberechtigung Klasse 2 oder 1 sind auch zum Streuen und Sprühen ungiftiger Stoffe aus Luftfahrzeugen zum Zwecke der Erprobung, Muster-, Stück- und Nachprüfung von Luftfahrtgerät sowie zur Durchführung von Langstreckenflügen im Rahmen der Forschung, der Erprobung oder Prüfung von Luftfahrtgerät berechtigt.

XIV. Privileges of the experimental flight ratings

The experimental flight rating class 2 entitles to act

1. as pilot-in-command of aircraft for which a type rating is entered under XII for flights whereby the operating limitations of an aircraft shall be established (initial testing) or where for testing purposes the operating limitations must be exceeded except initial testing of aeroplanes or helicopters having a maximum weight of more than 2,000 kg,

2. as co-pilot for the initial testing of aircraft for which a type rating is entered under XII.

The experimental flight rating class 1 entitles to exercise the privileges of the holder of an experimental flight rating class 2 and additionally to act as pilot-in-command for the initial testing of aircraft having a maximum weight of more than 2,000 kg for which a type rating is entered under XII.

The holder of an experimental flight rating class 2 or 1 is also entitled to dust and spray non-poisonous materials for testing purposes of devices and to carry out long range flights limited to operations for research or testing purposes.

XII. Musterberechtigungen - type ratings

als verantwortlicher Luftfahrzeugführer - as pilot-in-command

als zweiter Luftfahrzeugführer - as co-pilot

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3168/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 12. 75	L 314/7
3. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3169/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 12. 75	L 314/11
3. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3171/75 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	5. 12. 75	L 315/1
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3172/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 12. 75	L 315/3
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3173/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 12. 75	L 315/5
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3174/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 12. 75	L 315/7
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3175/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	5. 12. 75	L 315/9
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3176/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 12. 75	L 315/11
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3177/75 der Kommission zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1975/1976	5. 12. 75	L 315/14
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3178/75 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr in Form von Mischfutter	5. 12. 75	L 315/15
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3179/75 der Kommission zur Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	5. 12. 75	L 315/21
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3180/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 12. 75	L 315/22
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3181/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	5. 12. 75	L 315/23
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3182/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	5. 12. 75	L 315/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3183/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	5. 12. 75	L 315/27
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3184/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 12. 75	L 315/29
4. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3185/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	5. 12. 75	L 315/32
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3186/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 12. 75	L 316/1
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3187/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 12. 75	L 316/3
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3188/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Bangladesch im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm	6. 12. 75	L 316/5
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3189/75 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an die Republik Honduras im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm	6. 12. 75	L 316/7
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3190/75 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Peru im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	6. 12. 75	L 316/9
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3191/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum und Mais als Hilfeleistung für die Republik Niger	6. 12. 75	L 316/11
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3192/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 hinsichtlich des Alters der zum Verkauf stehenden Butter sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 hinsichtlich der Anwendung der Ausfuhrerstattungen	6. 12. 75	L 316/14
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3193/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 602/75 über die Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach Entwicklungsländern	6. 12. 75	L 316/15
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3194/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2711/75 zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfebeträgen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch	6. 12. 75	L 316/16
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3196/75 der Kommission zur Festsetzung der ab 6. Dezember 1975 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	6. 12. 75	L 316/21
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3197/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 12. 75	L 316/24
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3198/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	6. 12. 75	L 316/26
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3199/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	6. 12. 75	L 316/28
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3200/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	6. 12. 75	L 316/29
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3201/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 12. 75	L 316/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3202/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	6. 12. 75	L 316/33
8. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3204/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 12. 75	L 318/8
8. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3205/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 12. 75	L 318/10
8. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3206/75 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauften Butteroil von Peru im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	9. 12. 75	L 318/12
8. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3207/75 der Kommission zur ersten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Bestimmungsländer für Magermilchpulver, für das die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz verlängert werden kann	9. 12. 75	L 318/14
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3208/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 12. 75	L 319/1
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3209/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 12. 75	L 319/3
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3210/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	10. 12. 75	L 319/5
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3211/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 12. 75	L 319/7
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3212/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	10. 12. 75	L 319/8
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3213/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 12. 75	L 319/9
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3219/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1877/74 des Rates über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung	11. 12. 75	L 320/1
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3220/75 des Rates zur Festsetzung der Auslöschungspreise für Tafelwein für die Zeit vom 16. Dezember 1975 bis 15. Dezember 1976	11. 12. 75	L 320/3
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3221/75 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors	11. 12. 75	L 320/4
10. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3222/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 12. 75	L 320/5
10. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3223/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 12. 75	L 320/7
10. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3225/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	11. 12. 75	L 320/11
10. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3226/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	11. 12. 75	L 320/13
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3229/75 des Rates über den zur Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1598/75 und (EWG) Nr. 1957/75 erforderlichen Nachweis des Warenursprungs	12. 12. 75	L 321/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften			
3. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3170/75 der Kommission zur 7. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 hinsichtlich der „EXIM“-Regelung für den Rindfleischsektor und betreffend die in der Zeit vom 16. bis 22. November 1975 beantragten Einfuhrlicenzen	4. 12. 75	L 314/13
2. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3195/75 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	6. 12. 75	L 316/17
3. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3203/75 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1976)	9. 12. 75	L 318/1
3. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 der Kommission vom 3. Dezember 1975 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	15. 12. 75	L 323/1
3. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3215/75 der Kommission vom 3. Dezember 1975 über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 der Kommission vom 3. Dezember 1975 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	15. 12. 75	L 323/53
3. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3216/75 der Kommission vom 3. Dezember 1975 über die zugunsten der Länder des Gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 der Kommission vom 3. Dezember 1975 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	15. 12. 75	L 323/56
3. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3217/75 der Kommission vom 3. Dezember 1975 über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3214/75 der Kommission vom 3. Dezember 1975 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	15. 12. 75	L 323/59
9. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3224/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	11. 12. 75	L 320/9
9. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3227/75 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Österreich	11. 12. 75	L 320/15
9. 12. 75	Verordnung (EWG) Nr. 3228/75 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Österreich	11. 12. 75	L 320/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,90 DM (5,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.